Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/97

05. 02. 73

Sachgebiet 4125

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

A. Problem

Das in seinen Grundzügen noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Genossenschaftsgesetz muß den Anforderungen angepaßt werden, die das moderne Wirtschaftsleben an die Genossenschaften stellt. Dies ist insbesondere auf organisationsrechtlichem Gebiet und im Bereich der Kapitalausstattung erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften gegenüber Unternehmen anderer Rechtsform zu bewahren.

B. Lösung

Der Entwurf soll den Genossenschaften durch Einräumung größerer Statutenfreiheit ermöglichen, Anreize für eine stärkere finanzielle Beteiligung der Genossen und damit für eine verstärkte Eigenkapitalbildung zu schaffen. Ferner wird die Leitung der Genossenschaft dadurch erleichtert werden, daß sie, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, künftig dem Vorstand in eigener Verantwortung unter Ausschluß eines Weisungsrechts der Generalversammlung obliegt. Genossenschaften sollen auch Prokuristen und Generalbevollmächtigte bestellen können. Das Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder von Kreditgenossenschaften soll aufgehoben werden. Die Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung soll ermöglicht werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, auch die Frage der Zuständigkeit für die Verleihung des Prüfungsrechts an die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und für die Staatsaufsicht über sie neu zu regeln.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 611 08 — Ge 7/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 810), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

(2) Das Statut hat zu bestimmen, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Konkursmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein. Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Firma muß die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" oder die Abkürzung „eG" enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 1 wird gestrichen.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß sich ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Das Statut kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß die Genossen sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muß für alle Genossen gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Genossen oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Genossen richten."

5. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 11 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist."

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist."

8. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts beizufügen."

9. Nach § 15 werden folgende neue §§ 15 a und 15 b eingefügt:

„§ 15 a

Die Beitrittserklärung muß die ausdrückliche Verpflichtung des Genossen enthalten, die nach

Gesetz und Statut geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt das Statut, daß die Genossen unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muß die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der im Statut bestimmten Haftsumme zu zahlen.

§ 15 b

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15 a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen in die Liste der Genossen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Bei Anmeldung der Beteiligung hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind oder daß die weiteren Geschäftsanteile auf Grund einer Pflichtbeteiligung übernommen worden sind. Die Beteiligung wird mit der Eintragung in die Liste der Genossen wirksam."

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für folgende Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt:

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
2. Erhöhung des Geschäftsanteils,
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Genossen zur Leistung von Nachschüssen,
5. Verlängerung der Kündigungsfrist für die Genossen, die ein Jahr übersteigt,
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Genossen an den anderen Reservefonds der Genossenschaft,
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten.

Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Zu einer Änderung des Statuts, durch die eine Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(4) Zu sonstigen Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

11. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „werden" die Worte „vorbehaltlich des § 21 a" eingefügt.

12. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß die Geschäftsguthaben verzinst werden. Bestimmt das Statut keinen festen Zinssatz, muß es einen Mindestzinssatz festsetzen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das sie gewährt werden.

(2) Ist in der Jahresbilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Reinverlust oder ein vorjähriger Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch andere Reservefonds (§ 33d Abs. 1 B II 2), einen Reingewinn und einen vorjährigen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Genossenschaft darf den Genossen keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen eine geschuldete Einzahlung kann der Genosse nicht aufrechnen."

14. Nach § 22 werden folgende neue §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

(1) Wird die Verpflichtung der Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, auf

eine Haftsumme beschränkt oder aufgehoben, so gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen wirkt nicht gegenüber Genossen, die bei Wirksamwerden der Änderung des Statuts bereits aus der Genossenschaft ausgeschieden waren (§§ 75, 76 Abs. 4, § 115 b).

§ 22b

(1) Der Geschäftsanteil kann in mehrere Geschäftsanteile zerlegt werden. Die Zerlegung und eine ihr entsprechende Herabsetzung der Einzahlungen gelten nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen.

(2) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung des Geschäftsanteils sind die Genossen mit der Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt, die sich aus der Zerlegung ergibt. § 15b Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

15. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Das Statut kann Abweichendes bestimmen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(3) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, falls ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist.

(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen."

16. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

17. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch das Statut festgesetzt worden sind."

18. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekanntzumachen."

19. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Solange eine Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) Ist die Änderung eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Änderung weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist die Änderung unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter auf die Bekanntmachung der Änderung berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist, soweit es nach diesen Vorschriften auf die Eintragung ankommt, die Eintragung im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung entscheidend."

20. § 32 wird aufgehoben.

21. In § 33 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit dem Jahresabschluß eines jeden Geschäftsjahres ist außer den in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesamtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben. Diese Vorschrift findet auf kleinere Genossenschaften sowie dann keine Anwendung, wenn der Vorstand von der Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Satz 4 befreit wird. In diesen Fällen ist an Stelle der Bekanntmachung mit dem Jahresabschluß eine Erklärung über die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen."

22. Nach § 33h wird folgender neuer § 33i eingefügt:

„§ 33i

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Reservefonds nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen."

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,
2. den Genossen Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist,
5. Kredit gewährt wird.

(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Generalversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren."

24. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

25. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß."

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Genossenschaft kann Prokura nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuchs erteilen. An die Stelle der Eintragung in das Handelsregister tritt die Eintragung in das Genossenschaftsregister. § 28 Abs. 1 Satz 3, § 29 gelten entsprechend.

(2) Die Genossenschaft kann auch Handlungsvollmacht erteilen. § 54 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden."

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

(einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Statut eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann das Statut eine abweichende Regelung treffen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Genosse hat eine Stimme. Das Statut kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Mehrstimmrechte sollen nur für Genossen begründet werden, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. Keinem Genossen können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, hat ein Genosse, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Sätze 3 bis 5 nicht anzuwenden; das Statut dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Genossen nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen."

c) An die Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 treten folgende neue Absätze 4 bis 6:

„(4) Der Genosse soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(5) Der Genosse oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als fünf Genossen vertreten. Das Statut kann eine geringere Zahl festsetzen. Es kann ferner persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll."

28. In § 43a Abs. 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ihnen können Mehrstimmrechte nicht eingeräumt werden. Sie können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden."

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter von Genossen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Jedem Genossen ist die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren."

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen."

31. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Jahr" durch das Wort „Geschäftsjahr" ersetzt;

b) in Satz 2 treten an die Stelle der Worte „dreihundertfünfzigtausend Reichsmark" die Worte „eine Million Deutsche Mark";

c) in Satz 2 werden die Worte „mindestens einmal jährlich" durch die Worte „in jedem Geschäftsjahr" ersetzt.

32. § 56 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter des Verbandes (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft ist oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt, oder in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren gewesen ist."

33. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „grob" gestrichen.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf zweihunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben."

34. § 63b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

    „(5) Dem Vorstand des Prüfungsverbandes soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muß der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als seinen besonderen Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestellen. Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann den Prüfungsverband bei Vorliegen besonderer Umstände von der Einhaltung der Sätze 1 und 2 befreien, jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres. In Ausnahmefällen darf sie auch eine Befreiung auf längere Dauer gewähren, wenn und solange nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Mitglieder des Prüfungsverbandes eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist."

35. § 65 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens fünfjährige Kündigungsfrist festgesetzt werden."

    b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

    „Ist in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden, so kann jeder Genosse, der wenigstens ein volles Geschäftsjahr der Genossenschaft angehört hat, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres, zu dem er nach dem Statut noch nicht kündigen kann, kündigen, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, daß er bis zum Ablauf der im Statut festgesetzten Kündigungsfrist in der Genossenschaft verbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht."

    c) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

36. Nach § 67 werden folgende neue §§ 67a und 67b eingefügt:

„§ 67a

(1) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so kann kündigen:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung des Statuts beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu geschehen. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Beschlußfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlußfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, so hat die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung des Statuts weder für noch gegen den Genossen.

§ 67b

(1) Ein Genosse, der mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit er nicht nach dem Statut oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Genossen in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

(2) § 65 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. In die Liste der Genossen ist die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile sowie der Zeitpunkt einzutragen, von dem an der Genosse nur noch mit diesen Geschäftsanteilen beteiligt ist."

37. In § 69 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

    „(3) In den Fällen des § 67a ist die Kündigung des Genossen, wenn sie während der letz-

ten sechs Wochen des Geschäftsjahres erfolgt ist, ohne Verzug dem Gericht einzureichen."

38. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „hat er" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an den in der Jahresbilanz ausgewiesenen anderen Reservefonds der Genossenschaft (§ 33d Abs. 1 B II 2) einräumen. Das Statut kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft der Genossen abhängig machen, ihn auf einen zu diesem Zweck zu bildenden Reservefonds beschränken sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Für die Auszahlung des Anspruchs gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1."

39. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Der Anspruch des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens und eines Anteils an den anderen Reservefonds verjährt in zwei Jahren."

40. In § 76 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Darf sich nach dem Statut ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. Die schriftliche Versicherung des Vorstands nach Absatz 2 ist darauf zu richten, daß das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile des Erwerbers nicht übersteigt."

41. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

(1) Mit dem Tode des Genossen geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Das Statut kann bestimmen, daß im Falle des Todes eines Genossen dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt wird. Das Statut kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft von persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben kann auch bestimmt werden, daß die Mitgliedschaft endet, wenn sie nicht innerhalb einer im Statut festgesetzten Frist einem Miterben allein überlassen worden ist.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten § 70 Abs. 1, §§ 71 bis 75 entsprechend. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben ist auf Anmeldung des Vorstands in der Liste der Genossen zu vermerken; § 15 Abs. 4, §§ 71, 72, 76 Abs. 4 gelten sinngemäß."

42. Nach § 77 wird folgender neuer § 77a eingefügt:

„§ 77a

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt."

43. § 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

44. §§ 78a, 78b werden aufgehoben.

45. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind."

46. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch eine juristische Person kann Liquidator sein."

47. § 85 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

48. § 87a erhält folgende Fassung:

„§ 87a

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, einer späteren Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß das Vermögen auch unter Berücksichtigung fälliger, rückständiger Einzahlungen die Schulden nicht mehr deckt, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Dekkung des Fehlbetrages erforderlich ist. Der Beschlußfassung der Generalversammlung stehen abweichende Bestimmungen des Statuts nicht entgegen.

(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile weitere Zahlungen zu leisten haben, soweit es zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Für Genossenschaften, bei denen die Genossen keine Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn das Statut es bestimmt. Ein Genosse kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Genossen auch die Geschäftsanteile, die er entgegen den Bestimmungen des Statuts über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Beschlüsse dürfen nicht gefaßt werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten die Schulden nicht mehr deckt."

49. Nach § 87a wird folgender neuer § 87b eingefügt:

„§ 87b

Nach Auflösung der Genossenschaft können weder der Geschäftsanteil noch die Haftsumme erhöht werden."

50. § 90 Abs. 3 wird aufgehoben.

51. In § 91 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Waren die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden, so sind zunächst diese Zahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten Beträge zu erstatten."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

52. § 93m wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „hat er" die Worte „vorbehaltlich des § 73 Abs. 3" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ansprüche bind binnen sechs Monaten seit der Verkündung zu befriedigen;".

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Reichen die Geschäftsguthaben und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genosse den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Konkurses Nachschüsse an die übertragende Genossenschaft zu leisten gehabt hätte."

53. Nach § 93r wird folgender neuer § 93s eingefügt:

„§ 93s

(1) Genossenschaften gleicher Haftart können unter Ausschluß der Liquidation durch Bildung einer neuen Genossenschaft in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der Genossenschaften (übertragende Genossenschaften) als Ganzes auf eine neue Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Für die Errichtung der neuen Genossenschaft durch die sich vereinigenden Genossenschaften gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit folgenden Maßgaben:

1. Das Statut der neuen Genossenschaft ist durch sämtliche Mitglieder der Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften bestellen den ersten Aufsichtsrat der neuen Genossenschaft. Das gleiche gilt für die Bestellung des ersten Vorstands, sofern nicht durch das Statut der neuen Genossenschaft an die Stelle der Wahl durch die Generalversammlung eine andere Art der Bestellung des Vorstands festgesetzt ist.
3. Das Statut der neuen Genossenschaft sowie die Bestellung des ersten Vorstands und des

ersten Aufsichtsrats bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen der sich vereinigenden Genossenschaften, die Bestellung des ersten Vorstands jedoch nur, wenn dieser von den Vorständen der sich vereinigenden Genossenschaften bestellt worden ist.

(3) Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften haben die neue Genossenschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Genossenschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Genossenschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Genossenschaft über. Die sich vereinigenden Genossenschaften erlöschen mit der Eintragung. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Genossenschaften bedarf es nicht. Die Genossen der sich vereinigenden Genossenschaften erwerben mit der Eintragung die Mitgliedschaft bei der neuen Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten. Im übrigen gelten für die Verschmelzung durch Neubildung § 93a Abs. 2, §§ 93b bis 93d, § 93e Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 93f und 93g, § 93h Abs. 2 bis 4, §§ 93i bis 93n und §§ 93p bis 93r sinngemäß."

54. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 131 durch die Verweisung auf § 119 ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betrifft bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesamtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden."

55. § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Konkursverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft findet statt

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit;

2. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben, auch in Fällen, in denen das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (Überschuldung) und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt;

3. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen keine Nachschüsse zu leisten haben, und bei einer aufgelösten Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung."

56. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand, bei einer aufgelösten Genossenschaft der Liquidator, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen ist, daß eine Überschuldung besteht, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft betreibt.

(2) Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft vereinbar sind."

57. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, es sei denn, daß das Statut die Nachschußpflicht ausschließt."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Zahlungen der Genossen aufgrund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen."

58. § 118 wird aufgehoben.

59. Der Achte Abschnitt erhält die Überschrift „Haftsumme"; die Zwischenüberschriften des Abschnitts entfallen.

60. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Bestimmt das Statut, daß die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur

Konkursmasse zu leisten haben, so darf die Haftsumme im Statut nicht niedriger als der Geschäftsanteil festgesetzt werden."

61. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Für die Herabsetzung der Haftsumme gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß."

62. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Ist ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so erhöht sich die Haftsumme, wenn sie niedriger als der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ist, auf den Gesamtbetrag. Das Statut kann einen noch höheren Betrag festsetzen. Es kann auch bestimmen, daß durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt."

63. Die §§ 131 bis 145 werden aufgehoben.

64. Der Neunte Abschnitt erhält die Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften".

65. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung

1. nach § 69 Abs. 1 Satz 2 oder § 93l Abs. 1 Satz 2 über eine Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Geschäftsanteile,
2. nach § 15b Abs. 3 Satz 2 über eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen,
3. nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 5 Satz 2 über die Höhe eines übertragenen Geschäftsguthabens oder
4. nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluß zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder wesentliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator

1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert."

66. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator unterläßt,

1. entgegen § 33i bei einem Verlust, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Reservefonds nicht gedeckt ist, die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen,
2. entgegen § 99 Abs. 1 bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

67. § 149 wird aufgehoben.

68. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren."

69. § 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Genossenschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator oder
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in

Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt."

70. Nach § 151 wird folgender neuer § 152 eingefügt:

„§ 152

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
2. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

71. § 154 wird aufgehoben.

72. § 156 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1, des § 22a Abs. 1, des § 82 Abs. 1, des § 97 und der Verschmelzung und Umwandlung von Genossenschaften und nur durch den Bundesanzeiger statt."

73. In § 157 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 33 Abs. 2 durch die Verweisung auf § 33 Abs. 3 und 4 ersetzt.

74. § 158 erhält folgende Fassung:

„§ 158

Das Gericht (§ 10) hat die Eintragung der Auflösung der Genossenschaft, die Verschmelzung von Genossenschaften sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen."

75. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 8 Abs. 2 gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 2 bis 4, §§ 47, 48 Abs. 2, § 51 Abs. 4 und 5, §§ 84, 85 Abs. 2, §§ 89, 157 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlußfähigen Aufsichtsrat ist."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Eine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Genossenschaft darf einen nach § 3 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht mehr zulässigen Zusatz zu ihrer Firma bis zur ersten Änderung des Statuts nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973 weiterführen.

(2) Eine Generalversammlung, die vor dem 1. Januar 1974 stattfindet, kann die Änderung der Firma nach Absatz 1 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 2

Der Angaben nach § 25a des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 bedarf es nicht, wenn Genossenschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die sie vor der Verkündung dieses Gesetzes angeschafft haben, vor dem 31. Dezember 1973 verbrauchen.

Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

§ 30 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„(1) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden."

§ 2

§ 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bau-

sparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), erhält folgende Fassung:

„(3) Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 6, § 36 Abs. 2 und 3, §§ 37 bis 40 des Genossenschaftsgesetzes."

§ 3

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 385m Abs. 1 werden die Worte „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" ersetzt durch „eingetragene Genossenschaft".

2. § 385q erhält folgende Fassung:

„§ 385q

Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385p Abs. 1 Aktionär geworden war, im Rahmen des Statuts (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115a, 116 und 117 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß."

§ 4

Wo in gesetzlichen Vorschriften auf die durch Artikel 1 aufgehobenen oder geänderten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes verwiesen ist, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 an ihre Stelle.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) — im folgenden als „GenG" zitiert —, stammt im wesentlichen aus dem Jahre 1889 (Gesetz vom 1. Mai 1889, Reichsgesetzbl. S. 55). Das Gesetz hat sich als Rahmenregelung für Genossenschaften verschiedenster Art bewährt. Die seit 1889 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (so die Abschaffung des unmittelbaren Haftungszugriffes auf die Genossen, die Neuregelung des Prüfungswesens) haben die Grundzüge des Gesetzes unberührt gelassen. Ungeachtet der Bewährung der Grundsätze, auf denen das Gesetz beruht, hat es an Bemühungen um eine Neugestaltung des Genossenschaftsrechts nicht gefehlt. So ist schon im Jahre 1939 auf der Grundlage von wissenschaftlichen und rechtspolitischen Vorarbeiten im Reichsjustizministerium der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes ausgearbeitet worden. Nur auf die Kriegsumstände ist es zurückzuführen, daß er nicht Gesetz geworden ist.

Im Februar 1962 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes nebst Erläuterungen vorgelegt. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Beratungen einer Sachverständigenkommission berücksichtigt, die auf Grund von Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates im Herbst 1954 einberufen worden war und bis Juni 1958 alle wesentlichen Reformfragen erörtert hat. Widerstände gegen den Referentenentwurf haben dazu geführt, daß die gesetzgeberischen Arbeiten nicht weiterverfolgt wurden.

In den letzten Jahren sind die im Freien Ausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Genossenschaften zu der Erkenntnis gelangt, daß eine Modernisierung des GenG in bestimmten Punkten unaufschiebbar geworden sei. Hierzu hat der Freie Ausschuß Vorschläge gemacht.

In Würdigung der berechtigten Grundanliegen des Freien Ausschusses greift der Entwurf in weitem Umfang die Anregungen der Spitzenverbände der Genossenschaften auf. Darüber hinaus sieht er einige damit in engem Zusammenhang stehende oder aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen dringliche Gesetzesänderungen vor. Der Entwurf beschränkt sich bewußt auf eine Novelle zum GenG, um zu erreichen, daß die Neuregelung möglichst noch in dieser Legislaturperiode von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden kann. Dies bedeutet zwar, daß es in so wichtigen Bereichen wie etwa der Rechnungslegung oder der Prüfung zunächst im wesentlichen beim geltenden Recht bleibt. Eine Gesamtreform des Gesetzes wäre aber, auch wenn eine Einigung über alle dabei zu entscheidenden Fragen herbeigeführt werden könnte, erst nach länger dauernden Vorarbeiten möglich. Die Überlegungen über eine völlige Neugestaltung des GenG werden daher erst nach dem Inkrafttreten der Novelle weiterzuführen sein.

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen des geltenden Rechts vor:

1. Die Genossenschaften sollen künftig in ihrem Statut die Nachschußpflicht der Genossen im Konkurs ganz ausschließen können (§ 2 Abs. 2). In Zukunft solle es keine verschiedenen Typen der Genossenschaften mehr geben, wie jetzt die „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" oder die „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", sondern nur noch eine „eingetragene Genossenschaft".
2. § 8 Abs. 2 (Beschränkung der Kreditgenossenschaften auf die Kreditgewährung an Mitglieder) soll als nicht mehr zeitgerecht aufgehoben werden.
3. Änderungen des Statuts sollen nach der Neufassung des § 16 mit qualifizierter Mehrheit auch in Fällen beschlossen werden können, in denen die Rechtsprechung bisher die Zustimmung aller Genossen fordert. Ein dabei überstimmter Genosse soll nach § 67 a ein außerordentliches Kündigungsrecht erhalten.
4. Künftig soll die Verzinsung der Geschäftsguthaben durch § 21 a zugelassen sein.
5. Durch eine Änderung des § 27 Abs. 1 soll die Stellung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung wesentlich verstärkt werden.
6. Bei Verlust aller Rücklagen und der Hälfte der Geschäftsguthaben muß der Vorstand künftig die Generalversammlung einberufen (§ 33 i).
7. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen neu gestaltet werden (§§ 34, 41).
8. Auch eine Genossenschaft soll künftig Prokura und Generalhandlungsvollmacht erteilen können (§ 42).
9. Genossen, welche die Genossenschaft besonders fördern, sollen nach § 43 Abs. 3 Mehrstimmrechte eingeräumt werden können.
10. Die Zeiträume, für die Genossenschaften zu prüfen sind, sollen durch Änderungen des § 53 so geregelt werden, daß der Prüfungsverband

sich künftig in erster Linie der Prüfung größerer Genossenschaften mit der erforderlichen Intensität widmen kann.

11. § 56 Abs. 1 Satz 2 (Ruhen des Prüfungsrechts des Prüfungsverbandes in Fällen der Befangenheit) wird neu geregelt.

12. Bei jedem Prüfungsverband muß in Zukunft grundsätzlich ein Wirtschaftsprüfer tätig sein (§ 63 g Abs. 5).

13. In Änderung des § 65 soll das Statut bei jeder Genossenschaft eine Kündigungsfrist bis zu fünf Jahren vorsehen können. Genossen, denen die Einhaltung dieser Frist aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, sollen ein außerordentliches Kündigungsrecht haben.

14. Auch die Beteiligung mit einzelnen Geschäftsanteilen kann nach dem Entwurf gekündigt werden (§ 67 b).

15. Ausgeschiedenen Genossen, denen bisher nur das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, soll durch das Statut unter darin zu bestimmenden Beschränkungen auch ein Anteil an freien Rücklagen der Genossenschaft gewährt werden dürfen.

16. Im Todesfalle kann die Mitgliedschaft nach Maßgabe des Statuts künftig auf einen Erben übergehen (§ 77 Abs. 2). Auch das Ausscheiden einer aufgelösten juristischen Person oder Handelsgesellschaft aus der Genossenschaft soll gesetzlich geregelt werden (§ 77 a).

17. Nach einer Neufassung des § 87 a können Genossen einer aufgelösten Genossenschaft bis zur Höhe ihrer Geschäftsanteile zu weiteren Zahlungen herangezogen werden, wenn dadurch ein Konkurs der Genossenschaft vermieden werden kann.

18. Ein neuer § 93 s soll die Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung zulassen.

19. In § 98 Abs. 1 werden die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand Konkurs der Genossenschaft beantragen muß, zusammengefaßt. § 99 enthält Vorschriften über die Verpflichtung des Vorstands zur rechtzeitigen Beantragung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens.

20. Der bisherige Achte Abschnitt („Besondere Bestimmungen") kann mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz nicht mehr — wie im Jahre 1889 — vom Typ der eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ausgeht, sondern nur noch eine „eingetragene Genossenschaft" kennt, nicht beibehalten werden. Verschiedene Vorschriften dieses Abschnitts haben ihren Platz an anderen Stellen des Gesetzes gefunden. Der Achte Abschnitt enthält künftig nur noch Vorschriften über die Haftsumme.

21. Die — weitgehend veralteten — Strafvorschriften des GenG sollen neu gestaltet werden (§§ 147, 148, 151 bis 152).

B.

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 1 des Entwurfs

1. Zu Nr. 1 = Neufassung des § 2 GenG

§ 2 Abs. 1 ist als klarstellende Vorschrift § 1 Abs. 1 AktG nachgebildet.

Über die Nachschußpflicht der Genossen im Konkurs (im geltenden Recht als „Haftpflicht" bezeichnet) entscheidet nach **§ 2 Abs. 2** wie bisher das Statut. Neu ist, daß das Statut der Genossenschaft von einer Nachschußpflicht ganz absehen kann. Die Nachschußpflicht ist für den Begriff der Genossenschaft nicht wesentlich. Sie ist unter den heutigen Verhältnissen für die Dritten, die mit der Genossenschaft in Geschäftsbeziehung treten, ohne besondere wirtschaftliche Bedeutung. Daher kann die Gestaltung der Nachschußpflicht der freien Entscheidung der Genossen überlassen bleiben. Die bisherige gesetzliche Regelung war durch die geschichtliche Entwicklung des deutschen Genossenschaftsrechts bedingt. Ihre Beibehaltung ist nicht geboten.

In diesem Zusammenhang beseitigt der Entwurf auch die Einteilung der Genossenschaften in verschiedene Typen, die sich nach der Nachschußpflicht der Genossen im Konkurs unterscheiden („eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht"). In Zukunft soll es nur die „eingetragene Genossenschaft" geben (§ 3).

2. Zu Nr. 2 = Neufassung des § 3 GenG

§ 3 Abs. 1 entspricht (unter Anpassung an die Änderung des § 2) dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GenG). Durch **§ 3 Abs. 2 Satz 1** wird für alle Genossenschaften einheitlich die Führung der Firma „eingetragene Genossenschaft" vorgeschrieben und die Abkürzung „eG" erlaubt. Andere Abkürzungen sind nicht gestattet. **§ 3 Abs. 2 Satz 2** verweist auf § 30 HGB, der durch Artikel 3 des Entwurfs neu gefaßt wird. Hierdurch wird — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung — klargestellt, daß im Interesse eines wirksamen Schutzes gegen Täuschungen die Verwechslungsfähigkeit neu einzutragender Firmen sowohl bei Firmen, die in das Handelsregister einzutragen sind, als auch bei Firmen, die in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, im Verhältnis zu allen bereits bestehenden, in beide Register eingetragene Firmen zu prüfen ist. Die Verweisung nur auf § 30 HGB bedeutet nicht, daß die übrigen firmenrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere dessen § 18 Abs. 2, nicht auch auf Genossenschaften anwendbar sein sollten. Insoweit verbleibt es beim gegenwärtigen Rechtszustand.

§ 3 Abs. 3 verbietet Firmenzusätze, die auf die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen hindeuten. Dadurch soll vermieden werden, daß Genossenschaften, bei denen keine Nachschußpflicht besteht, gegenüber den anderen Genossenschaften, die Nachschußpflichten kennen, benachteiligt werden, weil der Geschäftsverkehr aus den Hinweisen auf die Nachschußpflicht oder aus dem fehlenden Hinweis sachlich nicht gerechtfertigte Schlüsse ziehen könnte. Der Hinweis auf die Nachschußpflicht in der Firma ist unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes nicht erforderlich. Wer eine Geschäftsverbindung mit einer Genossenschaft anknüpft, kann sich, wenn er überhaupt auf die Kenntnis von Art und Umfang der Nachschußpflicht Wert legt, durch Einsicht in das Statut beim Registergericht unterrichten. Auch ergibt sich die Nachschußpflicht aus jedem — veröffentlichten oder dem Gericht eingereichten — Jahresabschluß (vgl. auch § 33 Abs. 4, bisher § 139 GenG).

3. **Zu Nr. 3 = Änderung des § 7 GenG**

Die Streichung des § 7 Nr. 1 ist die Folge der Neufassung des § 2 Abs. 2.

4. **Zu Nr. 4 = Einfügung eines neuen § 7 a GenG**

§ 7 a Abs. 1 entspricht in der Sache im wesentlichen dem bisherigen § 134 GenG. Das Statut soll insbesondere, wie bisher, eine Höchstzahl von Geschäftsanteilen, die ein Genosse übernehmen darf, festsetzen und weitere Voraussetzungen für die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen aufstellen dürfen. Daß die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen — ebenso wie der Beitritt zur Genossenschaft — in jedem Einzelfall darüber hinaus der Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft bedarf, ergibt sich aus § 15 b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2.

Aus der allgemein gehaltenen Fassung des § 7 a Abs. 1 ergibt sich weiter, daß sich in Abweichung vom bisherigen § 119 GenG auch Genossen einer Genossenschaft, die im Statut eine unbeschränkte Nachschußpflicht vorgesehen hat, mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen können. Auch diesen Genossenschaften muß die Kapitalbeschaffung erleichtert werden. Die unbeschränkte Nachschußpflicht des Genossen in Konkurs wird dadurch nicht berührt.

§ 7 a Abs. 2 ist neu. Die Vorschrift stellt klar, daß die Einführung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen durch das Statut erlaubt ist, und daß die Pflichtbeteiligung entweder für alle Genossen gleich sein muß oder nach der Teilnahme der Genossen an den Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Genossen (z. B. Umsatz, Betriebsgröße) gestaffelt sein kann. Genossenschaftsfremde Maßstäbe der Staffelung (etwa Höhe des Einkommens, Familienstand oder Kinderzahl der Genossen) sollen dagegen nicht zulässig sein.

5. **Zu Nr. 5 = Aufhebung des § 8 Abs. 2 GenG**

Den Genossenschaften sind Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht grundsätzlich verboten, wenn auch der Zweck der Genossenschaft durch die Förderung der **Mitglieder** bestimmt ist (§ 1 GenG). Genossenschaften, die Geschäfte mit Nichtmitgliedern betreiben wollen, müssen dies jedoch nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG im Statut ausdrücklich zulassen. Auch Nichtmitgliedergeschäfte können mittelbar zur Erreichung des Förderungszwecks beitragen, so etwa wenn diese Geschäfte zur vollen Ausnutzung der Kapazität der Einrichtungen der Genossenschaft geboten sind (ergänzendes Nichtmitgliedergeschäft).

Für Kreditgenossenschaften besteht bisher eine Ausnahme: Ihnen ist — bei Meidung einer Ordnungsstrafe nach § 160 — durch § 8 Abs. 2 die Kreditgewährung an Nichtmitglieder untersagt. Diese Vorschrift bezweckte den Schutz der Genossen. Sie sollten nicht im Wege der Nachschußpflicht für notleidende Kredite an Nichtmitglieder einstehen müssen. Diese Gefahr ist auch heute nicht auszuschließen. Sie ist aber angesichts des Bestehens der Bankenaufsicht (Einhaltung von Grundsätzen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bei der Kreditgewährung, Meldung von Großkrediten) und der — nach modernen Methoden durchgeführten — Überwachung der Geschäftsführung durch die Prüfungsverbände so gering, daß der Ausschluß der Kreditgenossenschaften von der Kreditgewährung an Nichtmitglieder nicht mehr zwingend geboten ist. Deshalb soll § 8 Abs. 2 als eine nicht mehr erforderliche Schutzvorschrift aufgehoben werden. Die Generalversammlung jeder Kreditgenossenschaft mag nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 entscheiden, ob die Genossenschaft das Nichtmitgliedergeschäft betreiben soll und ob die Genossen damit die Gefahr notleidender Kredite an Nichtmitglieder auf sich nehmen wollen.

6. **Zu Nr. 6 = Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 GenG**

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 hängt die Eintragung einer neuen Genossenschaft und damit die Rechtsfähigkeit davon ab, daß dem Gericht die Bescheinigung eines Prüfungsverbands eingereicht wird, wonach die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist. Rechtlich ist umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Prüfungsverband die Aufnahme einer Genossenschaft ablehnen darf. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Genossenschaft den Prüfungsverband im ordentlichen Rechtsweg auf Aufnahme verklagen kann.

Bei der Vorentscheidung über den Beitritt einer Genossenschaft trifft der Prüfungsverband Feststellungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der werdenden Genossen-

schaft. Dabei handelt es sich in der Sache um eine Gründungsprüfung, die im GenG nicht ausdrücklich geregelt ist. In Zukunft sollen die Erwägungen des Prüfungsverbandes über die Aufnahme und die Lebensfähigkeit der Genossenschaft im Hinblick auf die nach dem neuen § 11 a zu treffenden Entscheidungen dem Gericht und der Genossenschaft in einer gutachtlichen Äußerung des Verbandes zugänglich gemacht werden. Insoweit wird § 11 Abs. 2 Nr. 4 ergänzt.

7. **Zu Nr. 7 = Einfügung eines neuen § 11 a GenG**

§ 11 a Abs. 1 entspricht § 38 Abs. 1 AktG. Das Gericht hat alle Voraussetzungen der Eintragung (sachlich in erster Linie nach den §§ 1, 6, 7 GenG, formell nach § 11 Abs. 2 GenG) zu prüfen, also auch das Vorhandensein einer Bescheinigung und einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes nach dem neu gefaßten § 11 Abs. 2 Nr. 4. Fehlt insbesondere die Bescheinigung über die Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband, so muß die Anmeldung abgelehnt werden.

Erteilt der Prüfungsverband die Bescheinigung über die Zulassung des Beitritts, weil er sich nicht einer Klage der Genossenschaft auf Aufnahme in den Verband oder einem Verfahren nach § 27 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen will, so steht es ihm frei, in seiner gutachtlichen Äußerung etwaige Bedenken gegen die Person der von der Genossenschaft vorgesehenen Verwaltungsträger oder in bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaft (etwa wegen ungenügender Mitgliederzahl oder wegen Fehlens eines ausreichenden Eigenkapitals) dem Gericht darzulegen. Das Gericht wird die gutachtliche Äußerung im Rahmen der ihm nach § 12 FGG obliegenden Pflichten prüfen. Hält es die ablehnende Stellungnahme des Prüfungsverbandes für überzeugend, so trägt es die Genossenschaft nicht ein. Vermag sich das Gericht jedoch auf Grund der Stellungnahme des Verbandes allein keine Überzeugung zu bilden, wird es weitere Ermittlungen, etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, anstellen und je nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eintragen oder ihre Eintragung ablehnen.

8. **Zu Nr. 8 = Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 2**

Die Liste der Genossen ist rechtlich insbesondere für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und auch bei der Durchführung der Nachschußpflicht im Konkurs von Bedeutung. Diese Bedeutung kommt jedoch nicht der bisher auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung vorhandenen Liste der Genossen zu.

Aus Gründen der Vereinfachung soll daher nach dem Entwurf darauf verzichtet werden, auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung eine Liste der Genossen zu führen. Deshalb ist künftig die Einreichung einer vom Gericht der Hauptniederlassung beglaubigten Liste der Genossen beim Gericht der Zweigniederlassung nicht mehr erforderlich.

9. **Zu Nr. 9 = Einfügung der neuen §§ 15 a und 15 b**

a) **Zu § 15 a**

   Der neue § 15 a faßt die bisherigen Vorschriften über den Wortlaut der Beitrittserklärung des Genossen (§§ 120, 131 a GenG) zusammen. Dabei wird der Neufassung des § 2 Abs. 2 über die Nachschußverpflichtungen der Genossen Rechnung getragen.

b) **Zu § 15 b**

   Die Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen §§ 136, 137 GenG.

Nach Absatz 2 Satz 1 darf der Vorstand — **in** Übereinstimmung mit dem bisherigen § 136 GenG — die Beteiligung mit weiteren Anteilen nicht zulassen, bevor alle Geschäftsanteile, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Volleinzahlung aller anderen Geschäftsanteile ist für die Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen (vgl. den neuen § 7 a Abs. 2) zugelassen worden. Mit dieser Regelung wird ein Widerstreit der Pflichten des Genossen gelöst, der aufgrund des Statuts mehrere Anteile übernehmen muß, zur Leistung der Einzahlungen jedoch nicht imstande ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der neue § 22 Abs. 4 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs) die vielfach gebräuchliche Kreditgewährung zur Beschaffung fälliger Einzahlungen verbietet.

10. **Zu Nr. 10 = Änderung des § 16**

a) Im bisherigen § 16 Abs. 2 — ebenso wie in einer Reihe von anderen Vorschriften — fordert das GenG für die Beschlußfassung die Mehrheit der erschienenen Genossen. Wie die Mehrheit der erschienenen Genossen bei Stimmenthaltungen festzustellen ist, wird in Schrifttum und Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. In einem neuen § 43 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) wird — in Anlehnung an das Aktiengesetz — vorgeschrieben, daß allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Beschlußfassung zählt; Enthaltungen werden hiernach nicht mitgerechnet. Entsprechend dieser allgemeinen Vorschrift wird **§ 16 Abs. 2 bis 4** geändert.

b) **§ 16 Abs. 2** GenG fordert bisher eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen nur für die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens und die Erhöhung des Geschäftsanteils. Die gleiche Mehrheit wird ferner in § 132 GenG für die Erhöhung der Haftsumme und in § 144 GenG für die Um-

wandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht vorgeschrieben. Durch die Nummern 3 bis 7 des neuen **§ 16 Abs. 2** wird das Erfordernis einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf weitere Fälle erstreckt, wobei die besonderen Vorschriften des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) hier wie durch andere Vorschriften des GenG unberührt bleiben.

aa) **Nr. 3** fordert diese Dreiviertelmehrheit für die dem geltenden Recht nicht bekannte Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen durch Änderung des Statuts. Die Rechtsprechung hat bisher für Beschlüsse dieser Art die Zustimmung aller Genossen verlangt. Dadurch wurde diese Maßnahme, auch wenn sie wirtschaftlich geboten war, nicht selten unmöglich, da schon die fehlende Zustimmung eines einzigen Genossen sie verhinderte. Die Rechtsprechung dürfte sich — von formalen rechtlichen Erwägungen abgesehen — davon haben leiten lassen, daß eine Überspannung der genossenschaftlichen Duldungspflicht zu Härten für die Genossen führen könne. Der Entwurf beugt dieser Gefahr dadurch vor, daß er einem Genossen, der dem Beschluß der Mehrheit widersprochen hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht gewährt (s. § 67 a = Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs).

bb) **Nr. 4** dehnt die zwingende Dreiviertelmehrheit über die bisher in §§ 132 und 144 GenG bereits erfaßten Fälle der Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen auf den — erst durch die Zulassung von Genossenschaften ohne Nachschußpflicht (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) möglich werdenden — Fall der nachträglichen Einführung einer Nachschußpflicht aus.

cc) Nach der Neufassung des § 65 Abs. 2 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 35 des Entwurfs) kann die Kündigungsfrist durch das Statut auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgedehnt werden. Die durch eine derartige Statutenänderung bewirkte langfristige Bindung ist sehr einschneidend für die Genossen. Sie findet nur bedingt einen Ausgleich in dem außerordentlichen Kündigungsrecht, welches durch § 67 a (Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs) gewährt werden soll. **Nr. 5** sieht daher vor, daß für eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf mehr als ein Jahr eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich sein soll.

dd) **Nr. 6** schreibt vor, daß die qualifizierte Mehrheit des § 16 Abs. 2 auch für die Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Genossen an den Reservefonds erreicht werden muß. Die durch § 73 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 38 des Entwurfs) geschaffene Möglichkeit soll nur ausgenutzt werden können, wenn die große Mehrheit der Genossen hinter der für die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft bedeutsamen Entscheidung steht.

ee) **Nr. 7** ist neu. Die Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten, deren Einräumung der Entwurf zulassen will (Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs), ist ein erheblicher Eingriff in die Rechtsstellung der nicht begünstigten Genossen. Deshalb sollen auch diese Maßnahmen zwingend nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden können. Wegen des Kündigungsrechts widersprechender Genossen vgl. § 67 a (Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs).

Hingegen ist für die Abschaffung oder Einschränkung eines im Statut vorgesehenen Mehrstimmrechts eine besondere Mehrheit nicht erforderlich; nach § 43 Abs. 3 Satz 6 (Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) brauchen hier auch die davon besonders betroffenen Genossen, denen Mehrstimmrechte eingeräumt worden sind, nicht zuzustimmen.

c) Änderungen des Statuts hinsichtlich der Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft (also auch Abnahmepflichten) oder zur Leistung von Sachen oder Diensten sind bisher — nach der Rechtsprechung — nur mit Zustimmung aller Genossen möglich. Diese Regelungen des Statuts können für die Genossen von besonderer wirtschaftlicher Tragweite sein. Deshalb schreibt die Neufassung des **§ 16 Abs. 3** — über Absatz 2 hinausgehend — eine Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen vor. Auch hier können Genossen, die dem Beschluß widersprochen haben, nach § 67 a kündigen. Von einem ausdrücklichen Vorbehalt für § 25 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) wurde abgesehen, weil eine Änderung dieser Vorschrift nicht beabsichtigt und auch nicht notwendig ist. Nach herrschender Meinung richtet sich § 25 Abs. 2 GWB — anders als § 25 Abs. 1 GWB — nur gegen rechtswidrige Mittel, mit denen jemand zum Beitritt zu einem Kartell veranlaßt werden soll. Der Beschluß der Generalversammlung nach § 16 Abs. 3 ist jedoch nicht rechtswidrig.

d) **Der neue § 16 Abs. 4** entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 GenG. Änderungen des Statuts, die nicht unter die Absätze 2 und 3 oder sonstige Vorschriften des Gesetzes fallen, die eine größere Mehrheit er-

fordern, können also, sofern das Statut dies bestimmt, auch mit einer geringeren Mehrheit als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

11. **Zu Nr. 11 = Änderung des § 21 Abs. 1 GenG**

Um den Zusammenhang mit dem neuen § 21 a (Verzinsung von Geschäftsguthaben) verständlich zu machen, werden in § 21 Abs. 1 die Worte „vorbehaltlich des § 21 a" eingefügt.

12. **Zu Nr. 12 = Einfügung eines neuen § 21 a GenG**

Das Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben soll nicht mehr zwingend sein. Das Statut soll vielmehr die Zahlung von Zinsen auf die Geschäftsguthaben versprechen dürfen.

(§ 21 a Abs. 1 Satz 1)

Diese Rechtsänderung ist eine der Maßnahmen, mit deren Hilfe die Genossenschaften in den Stand gesetzt werden sollen, den Erwerb der Mitgliedschaft in Genossenschaften attraktiver zu machen und dadurch ihre Kapitalausstattung zu verbessern. Die Betriebsmittel, die der Genossenschaft von den Genossen durch Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Verfügung gestellt werden, sind zwar nicht mit dem Kapital zu vergleichen, das die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft zur Verfügung stellen, um einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Ein Genosse, der dazu veranlaßt werden soll, sein Geld nicht in einem Sparguthaben anzulegen, sondern zur Erfüllung des Förderungszweckes der Genossenschaft Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten, wird aber dazu viel eher bereit sein, wenn ihm statt eines vom Beschluß der Generalversammlung abhängigen Gewinnanspruchs in ungewisser Höhe ein Zinsanspruch eingeräumt wird.

Der versprochene Zinssatz soll wegen seiner Bedeutung für die Genossen, die im Hinblick auf die Verzinsung Geschäftsanteile übernehmen oder Einzahlungen darauf leisten, grundsätzlich im Statut festgesetzt werden. Das Statut soll sich allerdings damit begnügen können, einen Mindestzinssatz festzusetzen und im übrigen die Bestimmung des Zinssatzes jeweils dem Vorstand zu überlassen.

Für die Berechnung der Zinsen ist — entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 GenG — der Stand der Geschäftsguthaben am Schluß des Geschäftsjahres maßgebend, das dem Jahre vorhergeht, für das die Zinsen gezahlt werden **(§ 21 a Abs. 1 Satz 3).** Die Auszahlungsfrist von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres **(§ 21 a Abs. 1 Satz 4)** soll der Genossenschaft die Zinszahlung erleichtern.

§ 21 a Abs. 2 soll zum Schutz der Gläubiger der Genossenschaft sicherstellen, daß Zinsen auf die Geschäftsguthaben nicht gezahlt zu werden brauchen und nicht gezahlt werden dürfen, soweit das wegen eingetretener Verluste nur zu Lasten des nach § 7 Nr. 4 GenG zu bildenden Reservefonds oder der Geschäftsguthaben möglich wäre.

13. **Zu Nr. 13 = Änderung des § 22**

a) Die Vorschrift des neuen **Absatzes 4 Satz 2** soll Mißbräuche ausschließen. Nicht selten, besonders bei Kreditgenossenschaften, kommt es vor, daß dem Genossen, der zur Einzahlung seines Geschäftsanteils oder weiterer Geschäftsanteile nicht imstande ist, die Gewährung eines Kredits der Genossenschaft angeboten und der Betrag der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil von dem Kredit abgezogen wird. Mit dieser Kreditgewährung zur Erfüllung der Einzahlungspflicht bringt die Genossenschaft das Eigenkapital, das der Sicherung nicht immer risikofreier Geschäfte der Genossenschaft dienen soll, wenigstens vorschußweise aus ihren eigenen Mitteln auf. Da eine solche Kreditgewährung dem Sinn und Zweck der genossenschaftlichen Beitragspflicht widerspricht, soll sie künftig untersagt sein.

   Vorstandsmitglieder, die entgegen dieser Vorschrift Kredit gewähren, können nach § 34 Abs. 2 der Genossenschaft zum Schadensersatz verpflichtet sein. Auch wird der Prüfungsverband bei der Prüfung der Geschäftsführung Kreditgewährungen, die gegen **Satz 2** verstoßen, zu beanstanden haben.

b) **Absatz 5** ist als Folge der Einfügung in Absatz 4 redaktionell geändert.

14. **Zu Nr. 14 = Einfügung der neuen §§ 22 a und 22 b**

a) **Zu § 22 a**

   Die Vorschrift regelt den Schutz der Gläubiger und bereits ausgeschiedener Genossen bei Änderung der Bestimmungen des Statuts über die Nachschußpflicht. Wird die Nachschußpflicht durch eine Änderung des Statuts auf eine Haftsumme beschränkt oder ganz aufgehoben, sollen nach Absatz 1, wie schon bisher nach § 143 GenG, die Gläubigerschutzvorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 GenG bei Herabsetzung des Geschäftsanteils (Bekanntmachung des Beschlusses durch das Gericht, Sicherung oder Befriedigung der Gläubiger, die sich melden) sinngemäß angewendet werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Genossenschaft, die bisher als „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" errichtet worden war, ihr Statut dahin ändert, daß die Nachschußpflicht in vollem Umfang wegfällt.

   Absatz 2 knüpft an § 145 Satz 2 GenG an. Wer bei Wirksamwerden einer Änderung des Statuts, die die Einführung oder Erschwerung der Nachschußpflicht vorsieht, bereits aus der Genossenschaft ausgeschie-

den war, kann nicht in Anwendung der §§ 75, 76 Abs. 4 und § 115 b GenG im Konkurs zu den erhöhten Leistungen herangezogen werden, die sich aus der Statutenänderung ergeben. Vielmehr bleibt der Genosse in Anwendung der genannten Vorschriften nur zu den Leistungen verpflichtet, die vor der Statutenänderung und vor seinem Ausscheiden von ihm hätten gefordert werden können.

b) **Zu § 22 b**

§ 22 b vereinfacht die Vorschrift des § 133 a über die Zerlegung des Geschäftsanteils, über die nach wie vor die Generalversammlung entscheiden soll. Eine Zerlegung des Geschäftsanteils soll künftig auch zulässig sein, wenn das Statut eine unbeschränkte Nachschußpflicht der Genossen vorsieht.

15. **Zu Nr. 15 = Neufassung des § 25**

Die Neufassung modernisiert die Vorschriften über die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und die Form der Zeichnung des Vorstands. Sie lehnt sich eng an die §§ 78, 79 AktG an.

Den Anforderungen des modernen Geschäftsverkehrs entspricht es, daß nunmehr das Statut nach dem neuen **§ 25 Abs. 1 Satz 2** eine von der Gesamtvertretungsbefugnis aller Vorstandsmitglieder abweichende Regelung unbeschränkt treffen und daher auch die Vertretung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied zulassen kann, während im geltenden Recht zwingend vorgeschrieben ist, daß die Genossenschaft bei Abgabe von Willenserklärungen wenigstens durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten sein muß (§ 25 Abs. 1 Satz 3 GenG). Mit Rücksicht darauf, daß die Genossenschaft nach der Neufassung des § 42 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs) künftig auch Prokura erteilen darf, soll durch den neuen **§ 25 Abs. 2** ferner zugelassen werden, daß auch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten kann, wenn das Statut das bestimmt. In derartigen Fällen soll folgerichtig auch eine dem Prokuristen gegenüber abgegebene Willenserklärung für und gegen die Genossenschaft wirksam sein.

16. **Zu Nr. 16 = Einfügung eines neuen § 25 a**

§ 25 a führt in Anlehnung an § 80 AktG und § 35 a GmbHG auch für Genossenschaften die Verpflichtung ein, auf ihren Geschäftsbriefen bestimmte Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsregister zu machen. Zwar werden derartige Angaben anders als für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht durch die Erste Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes gefordert, doch haben sich die Angaben bei den anderen Gesellschaftsformen bewährt. Es liegt daher nahe, die Angabepflicht auf die Genossenschaften auszudehnen, weil diese ebenso wie Unternehmen anderer Rechtsformen am Geschäftsverkehr teilnehmen und daher bei ihnen das gleiche Bedürfnis für die Angaben auf den Geschäftsbriefen vorliegt.

Artikel 2 § 2 enthält eine Übergangsvorschrift zu § 25 a.

17. **Zu Nr. 17 = Neufassung des § 27 Abs. 1**

Der Charakter der Genossenschaft als einer Förderungsgemeinschaft ihrer Mitglieder mag es zwar nahelegen, den Vorstand nur als den verlängerten Arm der (selbst nicht handlungsfähigen) Generalversammlung anzusehen und ihn deshalb ihren Weisungen zu unterstellen. Die Genossenschaft steht jedoch im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen, bei denen der Vertretungsberechtigte in eigener Zuständigkeit die Geschäfte führen und damit die Geschäftspolitik rasch und unkompliziert den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen kann. Im Hinblick darauf bedarf auch der Vorstand einer Genossenschaft heute einer stärkeren Stellung, als sie ihm § 27 Abs. 1 GenG bisher einräumt. Überdies ist die Auslegung dieser Vorschrift gerade hinsichtlich des Verhältnisses des Vorstands zur Generalversammlung nicht unstreitig.

Um dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muß, wird in dem neuen **§ 27 Abs. 1 Satz 1** in Übereinstimmung mit § 76 Abs. 1 AktG bestimmt, daß er die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat.

Je nach dem Gegenstand des Unternehmens oder der sozialen Struktur der Genossenschaft kann es jedoch geboten sein, der Generalversammlung zu erlauben, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik oder bei bestimmten Maßnahmen der Geschäftsführung an die Zustimmung der Generalversammlung oder auch des Aufsichtsrats zu binden oder ihn sachlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Eine solche Bindung des Vorstands muß jedoch künftig nach **§ 27 Abs. 1 Satz 2** durch das Statut bestimmt werden, wenn man von dem in § 49 besonders geregelten und hier unberührt bleibenden Fall der Kreditbeschränkungen durch Beschluß der Generalversammlung absieht. Eine allumfassende Zuständigkeit der Generalversammlung, von Fall zu Fall über konkrete Fragen der Geschäftsführung zu entscheiden, ist nicht mehr gegeben.

18. **Zu Nr. 18 = Neufassung des § 28 Abs. 1**

Im Interesse der Rechtsklarheit ist die neue Fassung des **§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2** an § 81 Abs. 1 und 2 AktG angelehnt.

Nach **§ 28 Abs. 1 Satz 3** hat das Gericht die Eintragungen in das Genossenschaftsregister über Änderungen des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Bekanntmachung war nach einer Novelle vom 12. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 288) nicht mehr vorgeschrieben. Damit wollte der Gesetzgeber den Genossenschaften Kosten ersparen. Diese Regelung ist für moderne Genossenschaften, die sich wie andere Unternehmen im Wirtschaftsleben betätigen, nicht mehr zeitgerecht. Überdies wird in einer Neufassung des § 42 Abs. 1 die Erteilung der Prokura nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zugelassen. Das bedeutet, daß das Gericht jede Erteilung, Änderung oder Beendigung der Prokura bekanntmachen muß. Bei dieser Rechtslage kann für Änderungen des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis die abweichende Regelung des Gesetzes vom 12. Mai 1923 nicht mehr beibehalten werden.

19. **Zu Nr. 19 = Neufassung des § 29**

§ 29 GenG regelt die Bedeutung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister über eine Änderung des Vorstands und die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds für Dritte. Er entspricht dem § 15 HGB. § 15 HGB ist durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1146) geändert und ergänzt worden. Durch die Neufassung des § 29 GenG wird diese Vorschrift an § 15 HGB in der Fassung des EWG-Durchführungsgesetzes angepaßt.

Die neuen **Absätze 1 bis 3** entsprechen § 15 Abs. 1 bis 3 HGB in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1969.

Der neue **Absatz 4** entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 3 GenG (und § 15 Abs. 4 HGB).

20. **Zu Nr. 20 = Aufhebung des § 32**

Das Verbot einer Verwendung von Marken oder sonstigen Wertzeichen anstelle von Scheidemünzen gehört nicht in das Genossenschaftsgesetz. Maßgebend ist vielmehr die Strafvorschrift des § 35 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), durch welche die unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen verboten wird. Deshalb muß § 32 aufgehoben werden (ebenso die damit in Zusammenhang stehende Strafvorschrift des § 154 GenG; vgl. Artikel 1 Nr. 71 des Entwurfs).

21. **Zu Nr. 21 = Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 33**

Der neue **Absatz 4** entspricht — mit geringfügigen redaktionellen Änderungen — dem § 139 GenG, der nur für die „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" gilt. Durch die Einfügung der Regelung in § 33 wird erreicht, daß die für Genossen und Gläubiger aufschlußreichen Angaben über die Veränderungen der Geschäftsguthaben und Haftsummen künftig von allen Genossenschaften zu veröffentlichen sind.

22. **Zu Nr. 22 = Einfügung eines neuen § 33 i**

Eine Verpflichtung des Vorstands zur Einberufung der Generalversammlung bei Vorliegen einer Überschuldung besteht bisher nur bei der „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" nach § 121 GenG. In Verschärfung des geltenden Rechts und in sachlicher Anlehnung an § 92 Abs. 1 AktG wird durch den neuen **§ 33 i** die Einberufung der Generalversammlung bei **allen** Genossenschaften schon dann vorgeschrieben, wenn ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Reservefonds nicht gedeckt ist. Durch die neue Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Genossen über Vermögensverluste, für die sie unter Umständen im Konkurs einstehen müssen, nicht zu lange im unklaren gelassen, sondern rechtzeitig unterrichtet werden. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß geeignete Sanierungsmaßnahmen schon bei einem geringeren Verlust eingeleitet werden, um zu erreichen, daß es gar nicht zur Entstehung der Anzeigepflicht kommt. Ist aber ein so hoher Verlust eingetreten, daß das Reinvermögen der Genossenschaft nicht einmal mehr die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben erreicht, ist es auch unter Berücksichtigung des Interesses an einer möglichst ungestörten Durchführung von Sanierungsbemühungen nicht länger vertretbar, die entstandene Sachlage den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu verheimlichen.

23. **Zu Nr. 23 = Neufassung des § 34**

§ 34 über die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder erhält eine moderne Fassung, die an § 93 AktG angelehnt ist, aber auch den Besonderheiten des Genossenschaftsrechts Rechnung trägt. Letzteres gilt in erster Linie für den neuen **Absatz 3.** Die strengen Vorschriften des § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG sind nicht übernommen worden. In **Absatz 5** ist ferner die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Genossenschaft durch ihre Gläubiger auf die Fälle des Absatzes 3 beschränkt worden (anders § 93 Abs. 5 AktG).

An die Stelle der Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes" (§ 34 Abs. 1 GenG) tritt die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft". Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorstandsmitglieder nicht nur Unternehmensleiter sind, sondern auch den ihnen von den

Genossen erteilten Förderungsauftrag zu beachten haben.

Durch die Neufassung des § 34 wird es möglich, § 90 Abs. 3 und § 118 GenG aufzuheben. Auch § 99 Abs. 2 und 3 GenG wird entbehrlich (vgl. die Fassung des neuen § 99 durch Artikel 1 Nr. 56 des Entwurfs).

24. **Zu Nr. 24 = Neufassung des § 26 Abs. 3 Satz 2**

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß nicht mehr die Mehrheit der erschienenen Genossen, sondern die der abgegebenen Stimmen maßgebend ist (vgl. auch die Neufassung des § 16 Abs. 2 bis 4 sowie des § 43 Abs. 2; Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 27 des Entwurfs).

25. **Zu Nr. 25 = Neufassung des § 41**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder sollen in Anlehnung an § 116 AktG die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (§ 34) sinngemäß gelten.

26. **Zu Nr. 26 = Neufassung des § 42**

Kaufleute und Gesellschaften, die als Kaufleute gelten, können Prokura erteilen (§§ 48 ff. HGB). Genossenschaften sollten wegen des Wettbewerbs mit Unternehmen anderer Rechtsform die gleiche Möglichkeit haben. In Änderung des geltenden Rechts erlaubt daher der neue **§ 42 Abs. 1** auch Genossenschaften die Erteilung der Prokura nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, wobei sich der Inhalt der Prokura nach eben diesen Vorschriften bestimmt.

Für die Eintragung der Prokura tritt an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister. Die Vorschriften über die Bekanntmachung durch das Gericht und die Bedeutung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister für Dritte (§ 28 Abs. 1 Satz 3, § 29 GenG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18, 19 des Entwurfs) gelten auch für die Prokura.

Nach dem neuen **§ 42 Abs. 2** kann abweichend vom geltenden Recht künftig auch eine Generalhandlungsvollmacht erteilt werden.

27. **Zu Nr. 27 = Änderung des § 43**

§ 43 GenG wird in verschiedener Hinsicht wesentlich geändert.

a) Nach geltendem Recht ist für die Beschlußfassung der Generalversammlung die Mehrheit der "erschienenen Genossen" maßgebend. In Rechtsprechung und Schrifttum ist umstritten, wie die Mehrheit der erschienenen Genossen bei Stimmenthaltungen zu berechnen ist. In Anlehnung an § 133 AktG sowie an allgemeine Grundsätze des Rechts der juristischen Personen klärt der neue **Absatz 2** die Streitfrage dahin, daß die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Bei Wahlen von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern besteht eine besondere Sachlage, die eine strikte Durchführung dieses Grundsatzes nicht zuläßt (z. B. die relative Mehrheit für den zu Wählenden soll ausreichen; eine Stichwahl soll vorgesehen werden). Insoweit soll das Statut daher eine vom Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit abweichende Regelung treffen können. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen des Statuts, die eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, bleiben wie bisher vorbehalten.

b) **Absatz 3 Satz 1** hält an dem im Genossenschaftsrecht bewährten Grundsatz „ein Mann — eine Stimme" (ohne Rücksicht auf die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile) fest (bisher § 43 Abs. 2 GenG).

Absatz 3 Satz 2 läßt entsprechend einem namentlich im landwirtschaftlichen Bereich aufgetretenen praktischen Bedürfnis und entsprechend dem Vorbild einiger ausländischer Rechte jedoch zu, daß das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten für einzelne Genossen vorsieht. Um den Charakter der Genossenschaft als Personenvereinigung möglichst zu erhalten, sollen nur Genossen, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, Mehrstimmrechte erhalten können **(Absatz 3 Satz 3).**

Die Zulassung von Mehrstimmrechten darf nicht dazu führen, daß die Rechtsstellung der nur mit einer Stimme ausgestatteten Genossen allzusehr beschnitten wird. Im Aktienrecht besteht diese Gefahr nicht, weil alle wesentlichen, die Struktur der Gesellschaft berührenden Beschlüsse nicht nur einer Stimmenmehrheit, sondern auch einer Kapitalmehrheit bedürfen, für deren Feststellung sich Gesellschafter mit oder ohne Mehrstimmrecht gleichstehen. Im Genossenschaftsrecht fehlt es an einem vergleichbaren Korrektiv. Um gleichwohl das Übergewicht der Genossen mit Mehrstimmrechten in Grenzen zu halten, bestimmt **Absatz 3 Satz 4,** daß keinem Genossen mehr als drei Stimmen gewährt werden können. Diese Beschränkung führt dazu, daß die Genossen mit Mehrstimmrechten die anderen Genossen erst überstimmen können, wenn mehr als einem Viertel aller Genossen Mehrstimmrechte gewährt worden sind. Darüber hinaus sollen nach Satz 5 Mehrstimmrechte nicht ausgeübt werden können, wenn es um besonders wichtige Fragen geht, die den Bestand der Genossenschaft berühren und für die deshalb das Gesetz unabdingbar Mehrheiten von drei Vierteln oder mehr der abgegebenen Stimmen vorsieht.

Für Zentralgenossenschaften (Sekundärgenossenschaften) soll nach **Satz 6** — entspre-

chend dem Vorbild ausländischer Rechte — die Regelung des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 über die Mehrstimmrechte nicht gelten. Deshalb sollen sie ohne die für Mehrstimmrechte vorgesehenen Beschränkungen das Stimmrecht ihrer Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder nach einem anderen Maßstab frei abstufen können.

Werden Mehrstimmrechte eingeräumt, so erwirbt der einzelne Genosse dadurch kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB, das ihm nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden könnte. Demgemäß stellt **Satz 7** klar, daß es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen bedarf, wenn Mehrstimmrechte aufgehoben oder geändert werden.

c) Die Ausübung des Stimmrechts durch die Genossen in der Generalversammlung ist in § 43 Abs. 4 GenG nicht befriedigend geregelt. Zur Modernisierung erhält § 43 neue **Absätze 4 und 5.** Die wesentlichste Änderung besteht darin, daß der Genosse zwar grundsätzlich auch künftig sein Stimmrecht persönlich ausüben soll (Absatz 4 Satz 1), daß aber der Genosse oder, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, dieser einem anderen schriftlich Stimmvollmacht erteilen kann (Absatz 5 Satz 1 und 2). Das nicht mehr zeitgemäße Verbot der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte (§ 43 Abs. 4 Satz 1 GenG) wird aufgehoben.

Um zu verhindern, daß diese Lockerung der persönlichen Bindung des Genossen an die Genossenschaft mißbraucht wird, soll ein Bevollmächtigter nicht mehr als fünf Genossen vertreten dürfen (Absatz 5 Satz 3). Das Statut soll eine geringere Zahl festsetzen und auch persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte bestimmen, insbesondere also auch Personen ausschließen können, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten (Absatz 5 Satz 4 und 5).

d) Durch **Absatz 6** erhält § 43 Abs. 3 GenG eine moderne Neufassung in Anlehnung an § 136 Abs. 1 Satz 1 AktG.

28. **Zu Nr. 28 = Einfügung neuer Sätze 4 und 5 in § 43 a Abs. 1**

Gewählte Vertreter nehmen in einer Vertreterversammlung keine eigenen Interessen wahr. Bei ihnen können deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrstimmrechts nach dem neuen § 43 Abs. 3 Satz 3 ohnehin nicht festgestellt werden. Um dies klarzustellen, wird in dem neuen **Satz 4** des § 43 a Abs. 1 bestimmt, daß Vertretern ein Mehrstimmrecht nicht eingeräumt werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß die Vertreter ein ihnen persönlich übertragenes Amt ausüben und sie nicht eigene Interessen wahrnehmen, soll es ausgeschlossen sein, daß sie sich ihrerseits in der Vertreterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen **(Satz 5).**

29. **Zu Nr. 29 = Neufassung des § 47**

§ 47 GenG sieht die Führung eines Protokollbuchs über die Beschlüsse der Generalversammlung vor, das auch von der „Staatsbehörde" eingesehen werden kann. Diese Regelung ist veraltet. Sie wird durch eine den heutigen Erfordernissen entsprechende neue Fassung des § 47 ersetzt. Aus Vereinfachungsgründen verzichtet der Entwurf für den Regelfall darauf, daß der Niederschrift ein Verzeichnis der Teilnehmer der Versammlung beizufügen ist. Ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen ist jedoch notwendig, wenn das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten zuläßt **(Absatz 3).** In diesem Falle ist bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen die Zahl der ihm zustehenden Stimmen im Teilnehmerverzeichnis zu vermerken.

30. **Zu Nr. 30 = Neufassung des § 49**

§ 49 Nr. 1 GenG ist bedeutungslos geworden und soll daher gestrichen werden. § 49 Nr. 2 GenG wird unter redaktioneller Änderung in der Sache beibehalten.

31. **Zu Nr. 31 = Änderungen des § 53 Abs. 1**

Die Änderungen des § 53 dienen zu Buchstaben a und c der Klarstellung. Im Hinblick auf die Änderungen des Geldwertes seit 1934, aber auch um eine intensivere Prüfung größerer Genossenschaften zu ermöglichen, wird die Grenze für die jährliche Prüfung durch Buchstabe b auf eine Million Deutsche Mark erhöht.

32. **Zu Nr. 32 = Neufassung des § 56 Abs. 2 Satz 1**

Durch die Neufassung sollen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Sachlage die genossenschaftsrechtlichen Vorschriften über das Ruhen des Prüfungsrechts wegen einer personellen Verflechtung zwischen dem Prüfungsverband und der zu prüfenden Genossenschaft an die entsprechende Regelung des Aktienrechts (§ 164 Abs. 2 und 3 AktG) angenähert werden. Die bloße Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds oder eines zur Durchführung von Prüfungen bestellten besonderen Vertreters des Verbandes in der zu prüfenden Genossenschaft soll kein Ausschließungsgrund sein.

33. **Zu Nr. 33 = Änderung des § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2**

Aufgaben, Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsorgane entsprechen im wesentlichen denjenigen der Abschlußprüfer von Aktiengesellschaften. Es erscheint daher geboten, den Haftungsmaßstab bei Pflichtverletzun-

gen der Prüfer zu vereinheitlichen. Die genossenschaftlichen Prüfungsorgane sollen künftig, ebenso wie die Abschlußprüfer von Aktiengesellschaften (vgl. § 168 Abs. 1 AktG), nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern für jede Fahrlässigkeit haften.

Die gegenwärtige Haftungsbegrenzung auf 25 000 DM bei grober Fahrlässigkeit entspricht nicht mehr den praktischen Bedürfnissen; sie ist von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt. Die Haftungsgrenze soll daher auf 200 000 DM erhöht werden. Gleichzeitig wird § 62 Abs. 2 redaktionell an § 168 Abs. 2 AktG angepaßt.

34. **Zu Nr. 34 = Neufassung des § 63 b Abs. 5**

§ 63 b Abs. 5 GenG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) sieht vor, daß zur Unterstützung des Vorstands des Prüfungsverbandes mindestens ein genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer angestellt werden soll, wenn nicht ein genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer dem Vorstand des Verbandes angehört. Diese Vorschrift ist bisher nicht in Kraft gesetzt worden (Verordnung vom 4. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1227). Ihr Inhalt ist dadurch z. T. überholt, daß das Recht der Wirtschaftsprüfer durch die Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) neu geordnet worden ist.

Die Neufassung des **§ 63 b Abs. 5** legt entsprechend den fast überall bereits bestehenden tatsächlichen Verhältnissen fest, daß dem Vorstand des Prüfungsverbandes mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören soll (Satz 1). Ist dies (etwa aus personellen Gründen) nicht möglich, so muß der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen (Satz 2).

Von der Verpflichtung des Prüfungsverbandes zur Beschäftigung eines Wirtschaftsprüfers kann vorübergehend, in besonderen Fällen (so bei den Verbänden der Post-, Spar- und Darlehnsvereine und der Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen) auch auf längere Dauer, Befreiung gewährt werden (Sätze 3, 4).

35. **Zu Nr. 35 = Änderungen des § 65**

§ 65 regelt die Kündigung der Mitgliedschaft. Bisher darf das Statut nach **Absatz 2 Satz 3** eine längere als zweijährige Kündigungsfrist nicht festsetzen. Der Entwurf läßt eine Kündigungsfrist von f ü n f Jahren zu und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß Genossenschaften bei der finanziellen Förderung ihrer Ziele durch die öffentliche Hand langjährige Verpflichtungen zu übernehmen haben und dabei nicht der Gefahr einer größeren Zahl von Kündigungen der Mitgliedschaft mit kurzer Frist ausgesetzt sein sollen. Aus diesem Grunde verbleibt es dabei, daß die Regelungen des Marktstrukturgesetzes als sondergesetzliche Vorschriften denen das GenG auch weiterhin vorgehen (vgl. auch Begründung zu Nr. 10). Auch das Bestehen langjähriger Lieferverpflichtungen der Genossen gegenüber der Genossenschaft spricht für die Zulassung einer längeren Frist als zwei Jahre. Eine noch längere Frist als fünf Jahre (etwa bis zu zehn Jahren) zuzulassen, erscheint jedoch nicht vertretbar. Die Freiheit des einzelnen Genossen, sich zur Aufgabe der Mitgliedschaft in der Genossenschaft zu entschließen, würde sonst nicht nur eingeschränkt, sondern nahezu aufgehoben.

Um die verbleibenden Härten der fünfjährigen Kündigungsfrist im Einzelfall zu mildern, läßt der neue **Absatz 2 Satz 4** im Rahmen der bisherigen Regelungen über das Ausscheiden aus der Genossenschaft eine außerordentliche Kündigung zu, wenn dem Genossen der längere Verbleib in der Genossenschaft nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann. Dies entspricht der allgemein anerkannten Befugnis zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grunde und stellt die für den hier geregelten Bereich abschließende gesetzliche Regelung dar.

Ein neuer **Absatz 2 Satz 5** stellt klar, daß dieses außerordentliche Kündigungsrecht nicht für die insoweit nicht schutzbedürftigen Mitglieder von Zentralgenossenschaften gilt. Bei diesen Genossenschaften kann das Statut, wie bisher, eine für die Mitglieder ohne Ausnahme verbindliche Kündigungsfrist von fünf Jahren festsetzen. Nach Einfügung des Satzes 5 kann der bisherige Absatz 2 Satz 4 gestrichen werden.

36. **Zu Nr. 36 = Einfügung der neuen §§ 67 a und 67 b**

§ 67 a

Durch Änderungen des Statuts können zu Lasten der Genossen einschneidende und weitgehende Verpflichtungen mit den in § 16 Abs. 2 und 3 bestimmten qualifizierten Mehrheiten beschlossen werden. Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer — unter Umständen nach dem neuen § 65 Abs. 2 Satz 3 auf bis zu fünf Jahren festgesetzten — Frist zu kündigen.

Um die Härten, die sich daraus ergeben können, zu mildern, sieht § 67 a bei bestimmten Änderungen des Statuts ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Genossen vor, die bei der Beschlußfassung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einen Widerspruch erklärt haben oder aus bestimmten Gründen nicht erklären konnten.

Durch diese Regelung wird es — abweichend vom bisherigen Recht, aber in Übereinstimmung mit Vorbildern des ausländischen Rechts — möglich, daß ein Genosse auch bei der Beschlußfassung über eine Erhöhung des Geschäftsanteils Widerspruch erheben und zum Schluß des Geschäftsjahres kündigen kann.

§ 67 b

Nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht ist die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht zulässig. Das erscheint unbefriedigend. Deshalb läßt der neue § 67 b die Kündigung einzelner Geschäftsanteile grundsätzlich zu. Die Kündigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Genosse nach dem Statut oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist (etwa bei einer Pflichtbeteiligung). Die allgemeinen Vorschriften über die Kündigung, insbesondere die Kündigungsfristen — auch über die außerordentliche Kündigung nach dem neuen § 65 Abs. 2 Satz 4 —, gelten auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

37. **Zu Nr. 37 = Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 69**

Der neue **Absatz 3** trägt der besonderen Sachlage Rechnung, die sich bei der außerordentlichen Kündigung im Falle der Statutenänderung (§ 67 a) ergeben kann.

38. **Zu Nr. 38 = Änderungen des § 73**

a) Die Einfügung der Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" in **Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2** hängt mit dem neuen Absatz 3 zusammen (vgl. nachstehende Erläuterungen zu Absatz 3).

b) Nach **Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2** hat der ausgeschiedene Genosse keinen Anteil an den Rücklagen der Genossenschaft. Diese starre Vorschrift wird von Genossen, die einer Genossenschaft lange Zeit angehört und dadurch deren Ziele besonders gefördert haben, als unbefriedigend empfunden. Im Falle des Ausscheidens (auch durch Tod) erhalten sie (oder die Erben) von einer Genossenschaft, die mit Hilfe der Beiträge der Genossen ein großes Vermögen angesammelt hat, nicht mehr als das Geschäftsguthaben. Durch den neuen **Absatz 3 Satz 1** soll es den Genossenschaften ermöglicht werden, ausscheidenden Genossen im Statut einen Anteil an den freien Rücklagen im Sinne des § 33 d Abs. 1 B II 2 GenG einzuräumen.

Der Gesetzgeber kann nicht im einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Anteil zu gewähren ist. Die Verhältnisse dürften bei den einzelnen Genossenschaften sehr verschieden liegen. Deshalb wird für die Regelung durch das Statut, insbesondere auch für die Aufstellung besonderer Erfordernisse und Beschränkungen des Anspruchs, weitgehend Freiheit gelassen **(Absatz 3 Satz 2).** Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausschüttung von freien Rücklagen an ausscheidende Genossen auch auf einen besonderen Reservefonds beschränkt werden kann, der zu diesem Zweck **gebildet worden ist.**

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, daß auch der Anteil der ausgeschiedenen Genossen an Rücklagen binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen ist.

39. **Zu Nr. 39 = Neufassung des § 74**

Mit Rücksicht darauf, daß der neue § 73 Abs. 4 die Gewährung eines Anteils der Genossen an den freien Rücklagen zuläßt, wird § 74 neu gefaßt.

40. **Zu Nr. 40 = Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 76**

Der neue **Absatz 5** übernimmt in der Sache § 138 GenG.

41. **Zu Nr. 41 = Neufassung des § 77**

Absatz 1 ist nur redaktionell geändert. Dabei wird klargestellt, daß die Mitgliedschaft nicht mit dem Tode des Genossen endet, sondern sich vererbt. Die vererbte Mitgliedschaft ist eine auslaufende Mitgliedschaft, die mit dem Schluß des Geschäftsjahres endet, in dem der Erbfall eingetreten ist.

In manchen Fällen (z. B. bei Wohnungsbaugenossenschaften, aber auch bei Einkaufsgenossenschaften von Kaufleuten) ist es als wünschenswert bezeichnet worden, daß die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erben oder einen von mehreren Erben übergehen kann, ohne daß der Erwerb einer neuen Mitgliedschaft nach vorheriger Auszahlung des Geschäftsguthabens des verstorbenen Genossen notwendig ist. Der neue **Absatz 2** gibt dem Statut die Freiheit, Bestimmungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu treffen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 77 Abs. 3 GenG).

Absatz 3 Satz 2 regelt die Anmeldung der Fortsetzung der Mitgliedschaft zur Liste der Genossen. Die Eintragung in die Liste hat nur deklaratorische Bedeutung.

42. **Zu Nr. 42 = Einführung eines neuen § 77 a**

§ 77 GenG über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds wird von der Rechtsprechung auf die Auflösung einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaft entsprechend angewendet. Der Entwurf stellt die Rechtslage in diesem Sinne für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ausdrücklich klar, ohne damit der Entscheidung der Frage vorzugreifen, wie sich die Auflösung auf die Zugehörigkeit zu anderen Personenvereinigungen als Genossenschaften auswirkt.

Hat die Auflösung eine Abwicklung zur Folge, so liegt es im Interesse einer raschen Beendigung der Abwicklung, wenn das Geschäftsguthaben der aufgelösten juristischen Person oder Handelsgesellschaft nicht für die Dauer einer längeren Kündigungsfrist in der Genossenschaft bleibt. Dies gilt insbesondere für eine Auflösung durch Konkurseröffnung. Aber auch wenn die Auflösung nicht mit einer Abwicklung verbunden ist (z. B. Verschmelzung), ist die Beendigung der Mitgliedschaft sachgemäß; denn ein Übergang der Mitgliedschaft kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft widerspricht dem höchstpersönlichen Charakter der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. Auch könnten Doppelmitgliedschaften entstehen, wenn die übernehmende Gesellschaft bereits Mitglied der gleichen Genossenschaft war.

Nach Satz 1 endet die Mitgliedschaft einer aufgelösten oder erloschenen juristischen Person oder Handelsgesellschaft erst mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Dadurch erübrigt sich die Aufstellung einer besonderen Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag der Auflösung oder des Erlöschens. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge (z. B. bei der Verschmelzung), so ergibt sich aus Satz 2, daß die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahrs fortsetzt. Bei einer Auflösung, die eine Abwicklung der Gesellschaft zur Folge hat, besteht die Gesellschaft im Zustand der Abwicklung fort. Sie bleibt als Abwicklungsgesellschaft Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Mitgliedschaftsrechte werden von den Abwicklern ausgeübt.

43. **Zu Nr. 43 = Änderung des § 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2**

Nach dem Entwurf soll es allgemein nur auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommen.

44. **Zu Nr. 44 = Aufhebung der §§ 78 a, 78 b**

Die beiden Vorschriften, durch die eine Auflösung von Kreditgenossenschaften erschwert wird, sind während der Inflation von 1922/23 in das Gesetz eingefügt worden, um die Übernahme derartiger Genossenschaften durch andere Kreditinstitute zu verhindern. Sie sind überholt; auch ist der Begriff „Interesse des Mittelstandes" nicht leicht abzugrenzen. Sie sollen daher aufgehoben werden.

45. **Zu Nr. 45 = Änderungen des § 79 a**

Die Änderung des **Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2** folgt daraus, daß es nach dem Entwurf allgemein nur auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommen soll.

Die Einfügung des **Absatzes 1 Satz 3** hängt mit der Neufassung des § 87 a zusammen. Es soll verhindert werden, daß Genossen, die bereits einmal zu zusätzlichen Leistungen herangezogen worden waren, im Falle der Fortsetzung noch einmal in Anwendung des § 87 a Abs. 2 zu solchen Zahlungen verpflichtet werden könnten.

46. **Zu Nr. 46 = Neufassung des § 83 Abs. 2**

§ 83 Abs. 2 GenG verlangt, daß mindestens zwei Liquidatoren bestellt werden. Auf dieses Erfordernis kann ebenso wie bei Unternehmen anderer Rechtsform verzichtet werden.

Anstelle der bisherigen Regelung wird in dem neuen § 83 Abs. 2 klargestellt, daß auch eine juristische Person (z. B. eine Treuhand-AG) Liquidator sein kann.

47. **Zu Nr. 47 = Streichung des § 85 Abs. 1 Satz 3**

Die Streichung des § 85 Abs. 1 Satz 3 ist die Folge der Neufassung des § 83 Abs. 2 (vgl. oben Nr. 46).

48. **Zu Nr. 48 = Neufassung des § 87 a**

§ 87 a GenG läßt — ungeachtet des Grundsatzes, daß die geldlichen Verpflichtungen der Genossen gegenüber der Genossenschaft grundsätzlich durch das Statut begrenzt sein sollten — die unbeschränkte Erhöhung des Geschäftsanteils nach der Auflösung zu, wenn dadurch der Konkurs abgewendet und die Inanspruchnahme der Genossen aus ihrer Nachschlußpflicht vermieden werden kann Die Vorschrift ist sachlich bedenklich und auch unvollständig, weil sie die zunächst zu treffende Maßnahme, nämlich die volle Einzahlung der von den Genossen übernommenen Geschäftsanteile, überhaupt nicht regelt. Die Neufassung beseitigt diesen Nachteil.

Im Liquidationsstadium kann in erster Linie die Volleinzahlung der Geschäftsanteile beschlossen werden **(Absatz 1).** Wenn diese Zahlungen nicht ausreichen, können die Genossen bis zum Gesamtbetrag ihrer Geschäftsanteile zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden **(Absatz 2).** Jeder Genosse muß danach beim Beitritt zur Genossenschaft oder bei der Übernahme weiterer Geschäftsanteile grundsätzlich damit rechnen, unter Umständen den vollen Betrag des oder der Geschäftsanteile noch einmal an die Genossenschaft entrichten zu müssen, wenn dadurch der Konkurs abgewendet werden kann. Bei Genossenschaften ohne Nachschußpflicht soll das jedoch nur dann gelten, wenn diese Verpflichtung im Statut enthalten ist, weil hier der Genosse im Regelfall nicht mit der Heranziehung zu weiteren Zahlungen rechnen soll, wenn ihm diese Eventualverpflichtung nicht deutlich gemacht worden ist. Die Beschlüsse über die Einzahlungen können nach **Absatz 3** nur mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden.

Absatz 4 ergänzt die Regelung dahin, daß die Beschlüsse über eine Heranziehung der Genossen zu weiteren Zahlungen nicht gefaßt werden dürfen, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungen die Schulden nicht deckt.

49. **Zu Nr. 49 = Einfügung eines neuen § 87 b**

§ 87 b entspricht dem § 139 a GenG, soweit es sich um die Nichterhöhung der Haftsumme im Stadium der Liquidation handelt. Die Erhöhung des Geschäftsanteils im Stadium der Liquidation braucht im Hinblick auf die Einzahlungspflichten nach dem neuen § 87 a (Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs) nicht mehr zugelassen zu werden.

50. **Zu Nr. 50 = Aufhebung des § 90 Abs. 3**

Nach § 89 Satz 1 GenG gilt § 34 (Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) auch für die Liquidatoren. Im Hinblick auf die Neugestaltung des § 34 (Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs) kann § 90 Abs. 3 als entbehrlich aufgehoben werden.

51. **Zu Nr. 51 = Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 91 Abs. 1**

Der neue **Satz 2** im § 91 Abs. 1 hängt mit der Neufassung des § 87 a zusammen. Genossen, die nach § 87 a Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs) über ihre allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinaus zu Einzahlungen herangezogen worden sind, sollen bei der Verteilung des Vermögens zumindest diese Zahlungen wieder zurückerhalten. Wirtschaftlich gesehen haben sie der Genossenschaft ein Zwangsdarlehen gegeben, das wie eine Verbindlichkeit vorweg zu berichtigen ist.

52. **Zu Nr. 52 = Änderung des § 93 m**

a) Bisher konnten ausscheidende Genossen lediglich die Auszahlung ihres Geschäftsguthabens verlangen. An den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft wurden sie nicht beteiligt. Nach dem neuen § 73 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 38) soll es künftig dem Statut überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang ausscheidenden Genossen weitergehende Ansprüche eingeräumt werden. Es ist daher nur folgerichtig, wenn dies auch im Rahmen der Auseinandersetzung gilt, die nach einer Verschmelzung zwischen dem ausscheidenden Genossen der übertragenden Genossenschaft und der übernehmenden Genossenschaft stattfindet. Dementsprechend wird **Absatz 1 Satz 3 und 4** geändert.

b) Die Neufassung des **Absatzes 2 Satz 1** ist eine Folge der Einführung der Genossenschaft ohne Nachschußpflicht im Falle des Konkurses.

53. **Zu Nr. 53 = Einfügung eines neuen § 93 s**

Im Genossenschaftsgesetz ist — im Gegensatz zu § 353 AktG — die Verschmelzung durch Neubildung nicht geregelt. Hierfür besteht nach den Erfahrungen der Praxis aber ein Bedürfnis, weil nicht jede Genossenschaft, die verschmolzen werden soll, bereit ist, sich von einer anderen, bereits bestehenden Genossenschaft aufnehmen zu lassen. Auch ergibt sich zuweilen die Notwendigkeit, nicht nur zwei, sondern auch eine größere Zahl von Genossenschaften zu einer Genossenschaft zu verschmelzen. Diesen Bedürfnissen trägt der neue § 93 s durch Zulassung der Verschmelzung durch Neubildung Rechnung **(Absatz 1).**

Absatz 2 bestimmt die Besonderheiten, die bei der Gründung der neuen Genossenschaft in Abweichung von den Vorschriften des Ersten Abschnitts zu beachten sind.

Absatz 3 regelt die Durchführung der Verschmelzung im einzelnen unter sinngemäßer Anwendung der meisten Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme.

54. **Zu Nr. 54 = Änderung des § 95**

a) § 131 GenG soll sachlich durch § 119 ersetzt werden (Artikel 1 Nr. 60 und 63). Das macht die Änderung der Verweisung in **Absatz 1** erforderlich.

b) Die Einführung eines einheitlichen Typs der eingetragenen Genossenschaft, die sich lediglich noch in der Frage der Nachschußpflicht im Konkursfall unterscheidet (Artikel 1 Nr. 1), macht die redaktionelle Anpassung des **Absatzes 4** an diese neue Rechtslage erforderlich.

55. **Zu Nr. 55 = Neufassung des § 98 Abs. 1**

Nach der Neugestaltung der Nachschußpflicht durch § 2 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) werden § 98 Abs. 1 GenG und § 140 GenG in einem neuen § 98 Abs. 1 zusammengefaßt. In § 98 Abs. 1 Nr. 3 wird dabei auch der Fall berücksichtigt, daß die Genossen keine Nachschüsse zu leisten haben.

56. **Zu Nr. 56 = Neufassung des § 99**

Im Hinblick auf die Neuregelung der Nachschußpflicht der Genossen durch § 2 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) faßt der neue § 99 die Vorschriften des § 99 GenG und des § 140 GenG über die Verpflichtung des Vorstands zur Beantragung der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zusammen.

Die Fassung des neuen § 99 ist an § 92 Abs. 2 und 3 AktG angelehnt.

Die Vorschriften des bisherigen § 99 Abs. 2 und 3 und des § 140 Abs. 4 werden wegen der

Neufassung des § 34 (Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs) über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder entbehrlich.

57. **Zu Nr. 57 = Änderung des § 105**

a) Die Neufassung des **Absatzes 1** trägt dem Umstand Rechnung, daß die Genossenschaften künftig in der Lage sein sollen, die Nachschußpflicht im Falle des Konkurses durch Bestimmung im Statut ganz auszuschließen.

b) **Absatz 4 Satz 2** bezweckt, entsprechend dem in § 91 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken, denjenigen Genossen ein Recht auf vorrangige Befriedigung auch im Konkursfall einzuräumen, die Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 geleistet haben. Sie sollen vor der Verteilung etwaigen Restvermögens an alle Genossen, aber erst nach Befriedigung der Ansprüche nach § 105 Abs. 4 Satz 1, ihre Zahlungen erstattet erhalten.

58. **Zu Nr. 58 = Aufhebung des § 118**

Die Verpflichtung des Liquidators, ggf. die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen, ergibt sich künftig aus dem neuen § 99 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 56 des Entwurfs). Damit erübrigt sich § 118 Abs. 1 GenG. An die Stelle des § 118 Abs. 2 GenG tritt die Neufassung des § 34 (Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs), der aufgrund der Verweisung in § 89 auch für die Liquidatoren gilt.

59. **Zu Nr. 59 = Neue Überschrift des Achten Abschnitts**

Der bisherige Achte Abschnitt (§ 119 ff. GenG) trifft Sonderregelungen für "Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht", für „Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht" und für die „Umwandlung von Genossenschaften". Nach dem Entwurf (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2; Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs) wird das Genossenschaftsgesetz künftig nur die „eingetragene Genossenschaft" als einheitliche Rechtsform kennen. Die trotzdem künftig noch notwendigen Vorschriften des Achten Abschnitts sind durch den Entwurf weitgehend in die ersten sieben Abschnitte des Gesetzes eingearbeitet. Der neue Achte Abschnitt wird nur noch die Vorschriften über die Haftsumme enthalten, die an anderer Stelle des Gesetzes keinen Platz finden konnten. Die Überschrift lautet daher jetzt „Haftsumme", die nicht mehr zutreffenden Zwischenüberschriften können entfallen.

60. **Zu Nr. 60 = Neufassung des § 119**

Der neue § 119 entspricht § 131 Abs. 1 GenG. Die Notwendigkeit, die Haftsumme im Statut zu bestimmen, ergibt sich aus der Neufassung des § 2 (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs). Deshalb ist § 131 Abs. 2 GenG entbehrlich.

61. **Zu Nr. 61 = Neufassung des § 120**

Der neue § 120 entspricht wörtlich dem § 133 GenG.

62. **Zu Nr. 62 = Neufassung des § 121**

Die Vorschrift regelt die Höhe der Haftsumme bei der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile. Bisher bestimmt § 135 GenG, daß die Haftsumme sich auf das Vielfache der Geschäftsanteile erhöht. Der Entwurf beläßt es in **Satz 1 und 2** sachlich bei dieser Regelung.

Neu ist **Satz 3.** Hiernach soll das Statut die Bestimmung treffen können, daß bei Übernahme weiterer Geschäftsanteile eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt. Damit wird die Übernahme weiterer Geschäftsanteile, also die Kapitalbildung der Genossenschaft, wesentlich erleichtert.

63. **Zu Nr. 63 = Aufhebung der §§ 131 bis 145**

Zur Aufhebung der §§ 131 bis 145 GenG im Zuge der Neugestaltung des Achten Abschnitts kann auf die Erläuterungen zu Nr. 59 Bezug genommen werden.

64. **Zu Nr. 64 = Überschrift des Neunten Abschnitts**
Deu Neunte Abschnitt enthält künftig nicht nur Strafvorschriften, sondern auch Bußgeldvorschriften. Dementsprechend wird die Überschrift geändert.

Die noch geltenden Vorschriften des Neunten Abschnitts sind weitgehend veraltet; sie werden deshalb durch den Entwurf modernisiert.

§ 146 (genossenschaftliche Untreue) ist durch Artikel 52 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645, 670) aufgehoben worden.

65. **Zu Nr. 65 = Neufassung des § 147**

Die Vorschrift stellt in **Absatz 1** nur noch die Abgabe falscher Versicherungen durch Vorstandsmitglieder und Liquidatoren unter Strafe, weil nur diese Personen die Versicherungen gegenüber dem Registergericht abgeben müssen. In **Absatz 2** werden ferner falsche Angaben gegenüber der Öffentlichkeit, Generalversammlung oder den Prüfern unter Strafe gestellt, wobei Täter auch ein Mitglied des Aufsichtsrats sein kann.

66. **Zu Nr. 66 = Neufassung des § 148**

Die Unterlassung der Bestellung eines Aufsichtsrats oder der Besetzung des Aufsichtsrats

mit der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern (vgl. § 148 Abs. 1 GenG) soll nicht mehr strafbar sein. Dagegen soll künftig die Unterlassung der Einberufung der Generalversammlung im Falle des neuen § 33 i und die Unterlassung eines rechtzeitigen Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens im Falle des § 99 strafbar sein. Diese Änderung dient der Anpassung an § 401 AktG.

67. **Zu Nr. 67 = Aufhebung des § 149**

Die Verfolgung satzungswidriger Zwecke durch eine Genossenschaft soll nicht mehr unter Strafe gestellt werden, ebensowenig die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in der Generalversammlung. Die Vorschrift soll als nicht mehr zeitgerecht aufgehoben werden.

68. **Zu Nr. 68 = Neufassung des § 150**

Die Neufassung des § 150, der dem § 403 AktG entspricht, begründet die Strafbarkeit von Prüfern oder von Gehilfen von Prüfern, die über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder im Bericht erhebliche Umstände verschweigen. **Absatz 2** verschärft die Strafe, wenn der Täter gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt.

69. **Zu Nr. 69 = Neufassung des § 151**

Die Strafbarkeit des Stimmenkaufs soll künftig entfallen. Sie ist — entsprechend § 405 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AktG — Ordnungswidrigkeit und nach dem neuen § 152 mit Bußgeld bedroht.

Im übrigen lehnt sich der neue § 151 an § 404 AktG an.

70. **Zu Nr. 70 = Einfügung eines neuen § 152**

Nach dem neuen § 152 soll — in Anlehnung an § 405, Nr. 6 und 7 AktG — der Stimmenkauf als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

71. **Zu Nr. 71 = Aufhebung des § 154**

§ 154 GenG stellt die durch § 32 GenG verbotene Ausgabe von Geldzeichen unter Strafe. Nach Aufhebung des § 32 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) muß auch § 154 aufgehoben werden.

72. **Zu Nr. 72 = Neufassung des § 156 Abs. 1 Satz 2**

In § 156 Abs. 1 Satz 2 werden die Fälle aufgeführt, in denen das Gericht Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Bundesanzeiger bekanntzumachen hat. Die Aufzählung wird mit den durch den Entwurf vorgesehenen Änderungen in Einklang gebracht.

73. **Zu Nr. 73 = Änderung des § 157 Abs. 2**

Die Änderung der Verweisung ist durch die Einfügung des § 33 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) bedingt. Außerdem wird die Unrichtigkeit beseitigt, die durch die Änderung des GenG durch die Verordnung vom 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 317) entstanden ist.

74. **Zu Nr. 74 = Neufassung des § 158**

Nach dem neuen § 14 Abs. 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) soll künftig bei den Gerichten der Zweigniederlassungen von Genossenschaften keine Liste der Genossen mehr geführt werden. Nach dem Wegfall der Liste der Genossen bei den Gerichten der Zweigniederlassungen bedarf es auch der in § 158 Abs. 1 GenG vorgeschriebenen Mitteilungen nicht mehr. Die Vorschrift kann gestrichen werden.

§ 158 Abs. 2 GenG muß dagegen wegen seiner Bedeutung für Dritte beibehalten werden. Er wird als neuer § 158 mit einigen Änderungen aus sprachlichen Gründen aufrechterhalten.

75. **Zu Nr. 75 = Änderung des § 160 Abs. 1**

§ 8 Abs. 2 (Verbot der Gewährung von Krediten an Nichtmitglieder durch Kreditgenossenschaften) wird durch Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs aufgehoben. Deshalb muß auch die in § 160 **Abs. 1 Satz 1** zugelassene Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 2 entfallen. Die Änderung von **Absatz 1 Satz 2** dient der redaktionellen Anpassung an die Vorschriften des GenG in der Fassung des Entwurfs und der Einbeziehung des bisher in § 148 Abs. 1 Nr. 1 GenG enthaltenen Tatbestandes in § 160.

C.

Zu den Artikeln 2 bis 5 des Entwurfs:

Zu Artikel 2

1. **Zu § 1**

Absatz 1 erlaubt den Genossenschaften im Interesse einer reibungslosen Anpassung an das neue Recht, die bisherigen Bezeichnungen „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" oder „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" statt „eingetragene Genossenschaft" ungeachtet der Verbotsvorschrift des neuen § 3 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) bis zur ersten Änderung des Statuts nach Inkrafttreten des Gesetzes längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973, weiterzuführen. Die Änderung der Firma soll dadurch erleichtert werden, daß nach **Absatz 2** die einfache Mehrheit

der abgegebenen Stimmen genügt, wenn die Firmenänderung bis zu dem in Absatz 1 festgelegten Stichtag beschlossen wird.

2. **Zu § 2**

Es soll den Genossenschaften ermöglicht werden, den Übergang auf die nunmehr durch § 25 a (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs) vorgeschriebenen Geschäftsbriefe mit bestimmten Angaben über die Genossenschaft kostensparend und reibungslos zu vollziehen.

Zu Artikel 3

1. **Zu § 1**

§ 1 ändert § 30 Abs. 1 HGB über die Unterscheidbarkeit der am selben Ort geführten Firmen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung bezieht sich die Vorschrift künftig sowohl auf die im Handelsregister als auch auf die im Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen (vgl. auch Begründung zur Neufassung des § 3 GenG; Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

2. **Zu § 2**

Die Neufassung stellt ohne sachliche Änderung des § 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) sicher, daß durch die Änderung des § 41 GenG der bisherige Rechtszustand für die kleineren Versicherungsvereine erhalten bleibt.

3. **Zu § 3**

Die Änderung der §§ 385 m und q AktG ist durch die Einführung des einheitlichen Typs der eingetragenen Genossenschaft (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1) bedingt.

4. **Zu § 4**

Die Vorschrift des § 4 soll — ähnlich der Vorschrift des § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 — die Änderung derjenigen gesetzlichen Vorschriften bewirken, in denen auf nunmehr geänderte Vorschriften des GenG verwiesen ist.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

1. Nach den Vorschlägen des Bundesrates sollen in den Entwurf auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens (Zuständigkeit zur Verleihung des Prüfungsrechts und Verfahren hierbei) aufgenommen werden. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich damit aus Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. Durch Artikel 3 § 3 wird das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) förmlich geändert, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Hieraus ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit auch für den vorliegenden Entwurf.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2) und **Nummer 2 a — neu —** (§ 6)

a) In Nummer 1 ist § 2 Abs. 2 zu streichen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. In § 6 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Bestimmungen darüber, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Konkursmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;".

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.'

Begründung

Rechtssystematische Gründe gebieten, die Vorschrift in § 6 unterzubringen, weil dieser den Inhalt des Statuts vorschreibt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 11)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung: (wie Regierungsvorlage).

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.'

Begründung

Weder das geltende Gesetz noch der Entwurf enthalten eine Bestimmung darüber, daß bei der Anmeldung der Genossenschaft die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder anzugeben ist, während die Änderung der Vertretungsbefugnis nach § 29 bzw. nach § 28 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs anmeldepflichtig ist. Die sonach bestehende Lücke soll daher in Anlehnung an § 37 Abs. 2 AktG, § 8 Abs. 3 GmbHG geschlossen werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 7 a — neu —** (§ 12)

Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

‚7 a. In § 12 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis,".

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.'

Begründung

Da der Entwurf in § 28 Abs. 1 vorsieht, daß jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes bekanntzumachen ist, muß auch die Erstanmeldung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis bekanntgemacht werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 16)

In § 16 Abs. 2 ist nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 einzufügen:

„8. Zerlegung von Geschäftsanteilen."

Begründung

Die Einfügung entspricht dem geltenden Recht (§ 133 a Abs. 2), auf das nicht verzichtet werden sollte.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 33)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

‚21. In § 33 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) (wie Regierungsvorlage)

(5) Als kleinere Genossenschaft ist eine Genossenschaft in der Regel dann anzusehen, wenn sie nur der zweijährigen Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 unterliegt." '

Begründung

In der Praxis der Registergerichte haben sich bei der Feststellung Schwierigkeiten ergeben, ob eine Genossenschaft eine „kleinere" ist.

Auch die in der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erfordern umfangreiche Ermittlungen. Die Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 Genossenschaftsgesetz gibt einen geeigneten Maßstab für die Einstufung als „kleinere" Genossenschaft.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 47)

§ 47 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist . . . (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung

In den erwähnten Fällen des § 16 oder bei einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes des Unternehmens gewährt § 67 a Abs. 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht, das u. a. daran anknüpft, ob der Genosse in der Generalversammlung anwesend war oder nicht (§ 67 a Abs. 1 Nr. 2). Die Feststellung der Anwesenheit eines Genossen wird jedoch ohne die vorgeschlagene Änderung des § 47 Abs. 3 zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen, da sie ohne umfangreiche Beweiserhebungen nicht getroffen werden kann. Es liegt im Interesse sowohl der Genossen als auch der Genossenschaft, diesen Unzuträglichkeiten durch Aufnahme der erschienenen Genossen in ein Verzeichnis zu begegnen, wie es auch § 129 Abs. 1 AktG vorschreibt.

Die Einbeziehung des § 16 Abs. 2 Nr. 7 ist eine Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 67 a Abs. 1.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 33 a — neu —** (§ 63) und **Nummer 33 b — neu —** (§ 63 a)

a) Nach Nummer 33 ist folgende Nummer 33 a einzufügen:

‚33 a. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Bezirk des Verbandes über das Gebiet eines Landes hinaus, so erfolgt die Verleihung im Benehmen mit den beteiligten Ländern." '

b) Nach Nummer 33 a ist folgende Nummer 33 b einzufügen:

‚33 b. § 63 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung." '

Begründung zu a) und b)

Die Verleihung des Prüfungsrechts an einen Prüfungsverband ist als Verwaltungsmaßnahme anzusehen, zu deren Vollzug gemäß Artikel 30, 83 ff. GG die Länder zuständig sind. Die Tatsache, daß nach altem Recht die Verleihung des Prüfungsrechts durch die Reichsregierung erfolgte, rechtfertigt kein Abweichen von dieser Grundregel. Insbesondere besteht kein Anlaß, eine „stillschweigende" Bundeszuständigkeit in den Fällen anzunehmen, in denen sich das Gebiet des Prüfungsverbandes über die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt. Auch in diesem Fall kann der wirksame Vollzug des Bundesgesetzes durch die für den Sitz des Prüfungsverbandes zuständige oberste Landesbehörde sichergestellt werden. Durch die vorgeschlagene Herstellung des Benehmens mit den übrigen Ländern, in deren Gebiet der Prüfungsverband tätig werden soll, werden deren Interessen hinreichend abgesichert.

Das Gesetz des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über genossenschaftliche Vereinigungen vom 23. August 1948 (WiGBl. S. 83), das eine abweichende Zuständigkeitsregelung zu § 63 enthält, kann der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegenstehen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 34 a — neu —** (§ 63 c), **Nummer 34 b — neu —** (§ 63 d), **Nummer 34 c — neu —** (§ 64) und **Nummer 34 d — neu —** (§ 64 a)

a) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34 a einzufügen:

,34 a. § 63 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Absatz 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde; § 63 Satz 2 und § 63 a Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung." '

Begründung

Die vom Gesetz geforderte Zustimmung zu Änderungen der Verbandssatzung, die den Zweck oder den Bezirk des Verbandes zum Gegenstand haben, stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit der Verleihung des Prüfungsrechts, so daß die Zuständigkeit der für diese Verleihung zuständigen Behörden festgelegt werden sollte. Durch die entsprechende Anwendung des § 63 Satz 2 wird den Interessen der beteiligten Länder Rechnung getragen.

b) Nach Nummer 34 a ist folgende Nummer 34 b einzufügen:

,34 b. In § 63 d werden die Worte „sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat," gestrichen.'

Begründung

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung. Seit Jahren werden die Verzeichnisse der Genossenschaften bzw. die Ergänzungen dazu lediglich den nach § 64 zuständigen Behörden eingereicht. Es besteht jedoch im Hinblick auf § 64 Halbsatz 2 keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

c) Nach Nummer 34 b ist folgende Nummer 34 c einzufügen:

,34 c. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten." '

Begründung

Die in § 64 geregelte Aufsicht über die Prüfungsverbände ist gemäß Artikel 30. 83 ff. GG ebenfalls eine Angelegenheit der Länder. Auch in diesen Fällen kann die Tätigkeit des Verbandes in ausreichender Weise durch das für den Verbandssitz zuständige Land kontrolliert werden. Sollten ausnahmsweise Verwaltungshandlungen (Nachprüfungen oder dergleichen) im Gebiet anderer Länder notwendig werden, so kann dies im Benehmen mit dem betroffenen Land ohne weiteres sichergestellt werden.

d) Nach Nummer 34c ist folgende Nummer 34d einzufügen:

,34 d. § 64 a erhält folgende Fassung:

„§ 64 a

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er Auflagen der nach § 64 zuständigen Behörde nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstands durch die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde ausgesprochen. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Von der Entziehung ist den im § 63 d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen." '

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zu § 64 a ist eine Folge der Änderung zu §§ 63 und 64.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 65)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 65 Abs. 2 um die Sätze 4 und 5 nochmals eingehend daraufhin zu überprüfen, ob diese Ergänzung nicht eine Verschlechterung der Rechtsposition eines Genossen mit sich bringt, der nach geltendem Recht aus wichtigem Grund aus der Genossenschaft ausscheiden will. Es erscheint insbesondere zweifelhaft, ob die in der Begründung vertretene Auffassung zutreffend ist, daß die vorgesehene Regelung insoweit abschließend sei.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 36** (§ 67 a)

In § 67 a Abs. 1 sind die Worte „§ 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5", durch die Worte „§ 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7," zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint notwendig, im Falle des § 16 Abs. 2 Nr. 7 den Genossen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu geben, weil die Einführung des

Mehrstimmrechts eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Genossen zur Folge haben kann.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 46 a — neu —** (§ 84)
Nach Nummer 46 ist folgende Nummer 46 a einzufügen:

‚46 a. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen."'

Begründung

Der Umfang der Vertretungsbefugnis des ersten Vorstands und jede Änderung der Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nach dem Vorschlag des Bundesrates zu § 11 bzw. nach § 28 Abs. 1 i. d. F. der Regierungsvorlage zum Genossenschaftsregister anzumelden. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf die Liquidatoren erscheint folgerichtig. Die Formulierung ist an § 266 AktG angelehnt.

13. **Zu § 161 GenG**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die in § 161 des Genossenschaftsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß der Genossenschaftsregisterverordnung aus verfassungspolitischen Gründen konkretisiert und dabei sichergestellt wird, daß durch die Ermächtigung auch eine Neuregelung der Führung der Liste der Genossen gedeckt ist. Als Ermächtigungsadressat sollte der Bundesjustizminister bezeichnet werden.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

14. **Zu Artikel 2** (§ 1)

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

In der Firma einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Genossenschaft entfällt fortan jede zusätzliche Bezeichnung über die Haftungsverhältnisse. Die Löschung eines solchen Zusatzes ist von Amts wegen im Genossenschaftsregister vorzunehmen."

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf sollen bestehende Genossenschaften gezwungen werden, bis zum 31. Dezember 1973 ihre derzeitige Firmenbezeichnung durch Änderung des Statuts dem Artikel 1 § 3 Abs. 3 anzupassen, das heißt also, Hinweise auf die derzeit bestehenden Haftungsverhältnisse entfallen zu lassen. Diese Übergangsvorschrift erscheint umständlich und schwer praktikabel, weil diese Firmenänderungen durchweg lediglich darin bestehen werden, daß die Zusätze „mit unbeschränkter Haftpflicht" und „mit beschränkter Haftpflicht" ersatzlos wegfallen. Für derartige Firmenänderungen sollte von dem Erfordernis einer umständlichen, zeitraubenden und kostspieligen Statutsänderung, die zudem, wenn sie bis zum 31. Dezember 1973 unterbliebe, nur schwer erzwungen werden könnte, abgesehen werden. Auch bei den Registergerichten würde die Eintragung der Firmenänderung im Wege der Statutsänderung erheblichen, jedoch überflüssig erscheinenden Arbeitsaufwand verursachen. Die lediglich zur Anpassung an die Novelle erforderlich werdenden Firmenänderungen sollten daher kraft Gesetzes vorgenommen und von Amts wegen im Genossenschaftsregister vollzogen werden. Dies schließt nicht aus, daß bestehende Genossenschaften, deren Firmenbezeichnung kraft Gesetzes geändert wird, ihre Firma aus diesem Anlaß anderweitig im Wege der Statutsänderung ändern. Die vorgeschlagene Lösung hat den weiteren Vorzug, daß keine Veröffentlichung der Firmenänderung nach § 16 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 Nr. 2 und § 156 GenG erforderlich ist, da keine Satzungsänderung vorliegt; für eine solche Veröffentlichung besteht kein Bedürfnis.

Eine ähnliche Übergangsregelung enthielt auch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1089).

Artikel 4

Berlin-Klausel

15. **Zu Artikel 4**

Dem Artikel 4 ist folgender Satz 2 anzufügen: „Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Notwendige Ergänzung der Berlin-Klausel.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. Eingangsformel

Soweit nicht infolge der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu 8. und 9. das Gesetz zustimmungsbedürftig wird, wird dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 2) und Nummer 2 a — neu — (§ 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Vorschrift nicht als neue Nummer 2 a, sondern als Nummer 3 in § 6 eingefügt wird. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden dann Nummern 4 und 5.

Zu 3., 4., 5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11), Nummer 7 a — neu — (§ 12 Abs. 2) und Nummer 10 (§ 16)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 6. Artikel 1 Nr. 21 (§ 33)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Die Einstufung als kleinere Genossenschaft kann nicht allein von der Bilanzsumme abhängig gemacht werden. Die Bilanzsumme ist für sich allein kein geeigneter Abgrenzungsmaßstab, weil z. B. die Bilanzsumme einer Kreditgenossenschaft und einer Produktionsgenossenschaft zwei nicht vergleichbare Größen sind. Vielmehr sind neben der Bilanzsumme auch noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nämlich zum Beispiel die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens und der Umfang des Geschäftsbetriebes (vgl. § 7 der Verordnung über das Genossenschaftsregister). Dieser Auffassung der Bundesregierung wird auch nicht dadurch die Grundlage entzogen, daß nach dem Vorschlag des Bundesrates die Höhe der Bilanzsumme nur „in der Regel" entscheidender Gesichtspunkt für die Einstufung der Genossenschaft sein soll. Es trifft nicht zu, daß eine Genossenschaft mit einer Bilanzsumme, die eine Million DM nicht übersteigt, im Regelfall als kleinere Genossenschaft angesehen werden kann, weil diese Beurteilung, wie bereits erwähnt, nicht allein auf die Höhe der Bilanzsumme abgestellt werden kann. Außerdem würden durch die vom Bundesrat vorgesehene Beschränkung der Vorschrift auf den Regelfall die als Motiv für den Vorschlag genannten praktischen Schwierigkeiten nicht beseitigt, da in vielen Fällen Streit darüber entstehen wird, ob ein Regelfall vorliegt.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf den Parallelfall des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wo der Begriff des kleineren Versicherungsvereins verwendet wird, ohne daß dieser näher umschrieben wird und obwohl an den Begriff im Versicherungsaufsichtsgesetz — anders als im Genossenschaftsgesetz — erhebliche materielle Rechtsfolgen geknüpft werden. Schließlich spricht noch ein praktischer Grund gegen den Vorschlag des Bundesrates. Wird im Gesetz die Bilanzsumme zur Abgrenzung herangezogen, so könnten Veränderungen der wirtschaftlichen Lage eine Gesetzesänderung zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten aus diesem Grunde allein erforderlich machen.

Zu 7. Artikel 1 Nr. 29 (§ 47)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 Nr. 7 entfällt. Die Begründung für die Einschränkung der Zustimmung ergibt sich aus der Stellungnahme zu 11.

Zu 8., 9. Artikel 1 Nr. 33 a — neu — (§ 63), Nummer 33 b — neu (§ 63 a), Nummer 34 a — neu — (§ 63 c), Nummer 34 b — neu — (§ 63 d), Nummer 34 c — neu — (§ 64), Nummer 34 d — neu — (§ 64 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 34 b — neu — (§ 63 d) zu. Die weiteren Vorschläge wird die Bundesregierung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 10. Artikel 1 Nr. 35 (§ 65)

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Überprüfung und nach Abwägung der Interessen der Genossenschaften einerseits und der Genossen andererseits der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene Regelung sachgerecht ist und in aller Regel andere Gründe, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Genossenschaft rechtfertigen würden, nicht zu berücksichtigen sein werden. Die Bundesregierung sieht daher auch unter Berücksichtigung

der Entschließung des Bundesrates keinen Anlaß, den Entwurf in diesem Punkt zu ändern oder die in seiner Begründung hierzu vertretene Auffassung aufzugeben oder einzuschränken.

Zu 11. Artikel 1 Nr. 36 (§ 67 a)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Die Einführung von Mehrstimmrechten durch Statutenänderung bedeutet keinen so schwerwiegenden und mit den in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 genannten Statutenänderungen vergleichbaren Eingriff in die Rechte der überstimmten Genossen, daß diesen auch insoweit das außerordentliche Kündigungsrecht gewährt werden müßte und sollte. Vielmehr hält es die Bundesregierung für zumutbar, daß der mit der Einführung des Mehrstimmrechts nicht einverstandene Genosse noch so lange in der Genossenschaft verbleibt, wie dies unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist erforderlich ist. Hierfür spricht auch, daß die Mehrstimmrechte zahlenmäßig auf drei begrenzt und in ihrer Bedeutung durch § 43 Abs. 3 Satz 5 in der Entwurfsfassung stark eingeschränkt sind.

Zu 12. Artikel 1 Nr. 46 a — neu — (§ 84)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 84 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen."

Zu 13. § 161 GenG

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 14., 15. Artikel 2 § 1 und Artikel 4

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.